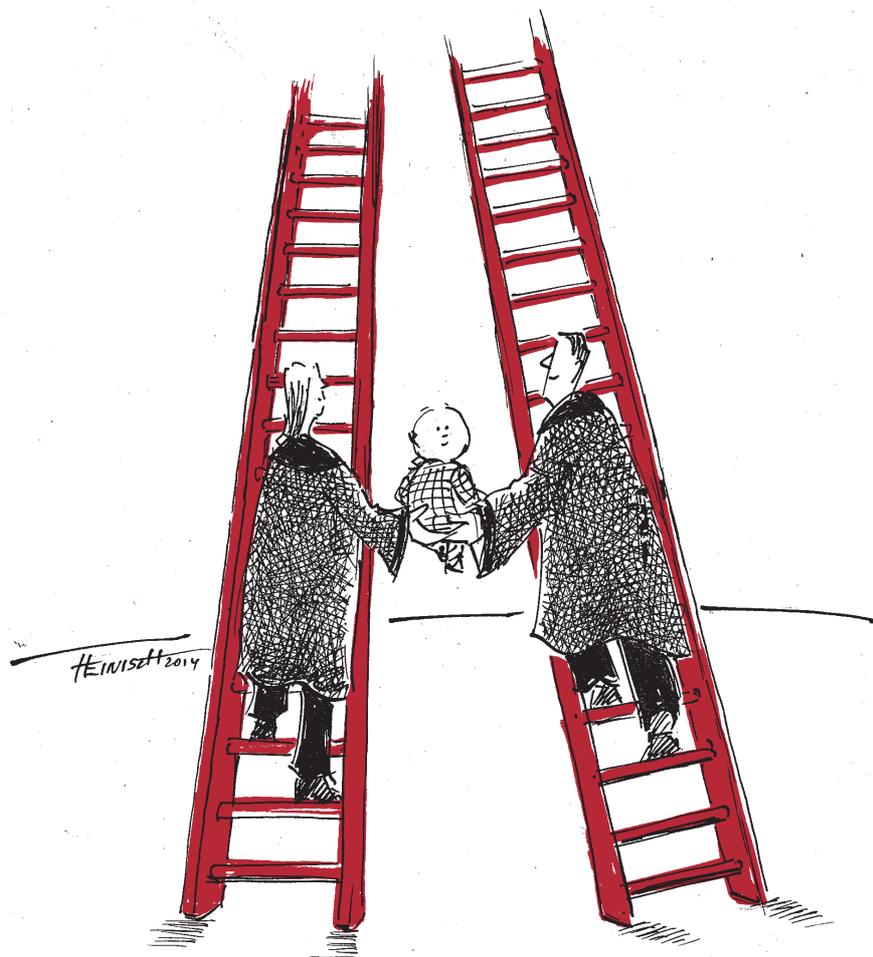


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Oktober · 10/2014



Karriere UND Familie – kein Gegensatz

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

63. Jahrgang



TAGUNG INTERNATIONALE UNFALLREGULIERUNG IN BERLIN

Am 5. Dezember laden der DAV Portugal, die ARGE Verkehrsrecht, DAV Frankreich, DAV Italien, DAV Spanien, DAV Polen, Berliner Anwaltsverein und PEOPIL gemeinsam zu einer Tagung über internationale Unfallregulierung (mit FAO-Fortbildungsbescheinigung) ein.

Das Programm:

- 09.30: Begrüßung durch Rechtsanwältin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff (Vizepräsidentin des DAV) und Rechtsanwalt Paul Kuhn (Präsident PEOPIL)
- 10.00: Rechtliche Grundlagen der internationalen Unfallregulierung, Paul Kuhn, Rechtsanwalt & Präsident PEOPIL
- 11.00: Unfallregulierung in der Praxis, Oskar Riedmeyer, Rechtsanwalt, München
- 12.00: Mittagspause mit Buffet
- Ab 12.30: Schadensersatz bei Verkehrsunfällen im Ausland
- 12.30: Länderbeitrag Portugal
Mafalda Miranda Blom, Advogada, Porto
- 13.15: Länderbeitrag Spanien
Catalina Garay y Chamizo, LL.M, Rechtsanwältin & Abogada, Berlin
- 14.00: Diskussion
- 14.15: Pause
- 14.45: Länderbeitrag Frankreich
Jörg Letschert, Rechtsanwalt & Avocat à la Cour, Paris
- 15.30: Länderbeitrag Italien
Dr. Stephan Grigolli, Rechtsanwalt & Avvocato, Mailand
- 16.15: Diskussion
- 16.30: Pause
- 17.00: Länderbeitrag Polen
Tomasz Sadowski, Radca Prawny, Danzig
- 17.45: Diskussion
- 18.00: Ende

Moderation: Cristina Dein, Advogada, Lissabon

Ab 18.30 Uhr bzw. im Anschluss: Gemeinsames Abendessen in einem portugiesischen Restaurant (auf Selbstzahlerbasis).

Anmeldung über die Deutsche Anwaltakademie (www.anwaltakademie.de).

Kostenbeitrag: € 150,00 je TN, € 200,- für Nicht-DAV oder -Peopil-Mitglieder

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Eine der prägenden Juristinnen unseres Landes ist **Frau Dr. h.c. Renate Jaeger**. Als Richterin u.a. am Bundesverfassungsgericht und am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hat sie die Ausformung der Grundrechte in Deutschland und Europa mit geprägt. Beim diesjährigen Berliner Anwaltessen am 7. November - einer Tradition des Berliner Anwaltsvereins seit 1927 - hält Dr. h.c. Renate Jaeger die **Dinner Speech: „Über das Streiten – wie viel Streit braucht und wie viel Streit verträgt die Gesellschaft“**.

Das Streiten kennt sie nicht nur als Richterin, sondern auch als Schlichterin: Seit vier Jahren leitet Frau Dr. h.c. Renate Jaeger - inzwi-

schen gemeinsam mit dem ehemaligen Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Wolfgang Sailer - die **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft**. Kennen Sie diese Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer? Sie erteilt auf beiderseitigen Antrag einen neutralen Einigungsvorschlag zu Honorarstreitigkeiten zwischen Anwalt und Mandant - eine wichtige Alternative zum Rechtsstreit mit Mandanten, die auch wir Anwälte proaktiv für die Kommunikation und Konfliktlösung in schwierigen Honorarkonflikten (oder bei schwierigen Mandanten) nutzen können.

Bevor das Jahr zu Ende geht, laden wir Sie wieder herzlich zu den festlichen Veranstaltungen des

Berliner Anwaltsvereins ein: zum **Herbstempfang am Donnerstag, 6. November 2014** und zum **Berliner Anwaltessen am Freitag, 7. November 2014**. Wir wünschen Ihnen bei diesen beiden Abenden einen interessanten Austausch unter Berliner Kolleginnen und Kollegen, mit unseren internationalen Gästen und mit unseren Gästen aus der Justiz und der Justizpolitik! Bis bald...

Ihr

Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im Oktober 2014

Die teilgewerblich genutzte Anwaltskanzlei im Lichte des Berliner Zweckentfremdungsverbots-Gesetzes
von Rechtsanwalt Lukas Andreas Wenderoth Seite 301

Flexible Arbeitsstrukturen. Eine Geschlechter- oder eine Generationenfrage?
von Rechtsanwalt Dr. Torsten Breden Seite 310

Domizilservice und Kanzleipflicht
Fragen an Rechtsanwalt André Feske, Vorstandsmitglied der RAK Berlin Seite 319

Sicherer E-Mailverkehr in der Anwaltskanzlei
Teil I: Kommunikation mit Mandanten und Gerichten
von Rechtsanwalt Thomas Vetter Seite 328

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

<u>Titelthema</u>		<u>Wissen</u>	
Die teilgewerblich genutzte Anwaltskanzlei im Lichte des Berliner Zweckentfremdungsverbots-Gesetzes	301	Ein Jahr Arbeitskreis Erbrecht	314
Die Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung als politische Vorgabe für ein Mietrechtsnovellierungsgesetz 2014	305	Deutsche Anwaltsauskunft: Das große Verbraucherportal zum Thema Recht	315
		BAV-Termine	316
		<u>Kammerton</u>	
<u>Aktuell</u>		Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit	318
Flexible Arbeitsstrukturen. Eine Geschlechter- oder eine Generationenfrage?	310	<u>Mitgeteilt</u>	
Gemeinsamer Jugendarrest in Berlin und Brandenburg ab 2016 geplant	312	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	324
Elektronischer Rechtsverkehr – noch Defizite auf Seiten der Justiz	312	<u>Urteile</u>	
„KUNST GERECHT“ – Philipp Heinisch stellt in Wustrau aus	313	Anwaltsgebühren für überzahlten Rundfunkbeitrag	326
Strafverteidiger unterstützen Gefangenenrente	314	Kein Hausverbot gegen Rechtsanwalt auf Datenschutz-Mission	327
<u>BAVintern</u>		Mieterhöhung: Nur 15 statt 20 Prozent zulässig	327
Premiere des Arbeitskreises IT-Recht	314		
			<u>Forum</u>
			„In Deutschland wäre Pistorius wegen vorsätzlicher Tötung verurteilt worden“
			332
			<u>Bücher</u>
			Buchbesprechungen
			333
			<u>Termine</u>
			Terminkalender
			334
			<u>Beilagenhinweis</u>
			Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma
			Juristische Fachseminare, Bonn,
			bei.
			Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

Die teilgewerblich genutzte Anwaltskanzlei im Lichte des Berliner Zweckentfremdungsverbots-Gesetzes

Lukas Andreas Wenderoth

Durch die Einführung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes (ZwVbG)¹ am 1. Mai 2014 ist es in Berlin – wieder – nicht mehr ohne Weiteres möglich, baurechtlich als Wohnung bestimmte Räume als Kanzlei oder zu sonstigen selbständigen Zwecken zu nutzen. Dieses Verbot betrifft nicht nur Vermieter, sondern auch Mieter² und selbstnutzende Eigentümer.³ Insbesondere in attraktiven Citylagen wird nach wie vor ein Bedürfnis bestehen, Wohnungen zu beruflichen Zwecken zu nutzen. Da eine



baurechtliche Umwandlung von Wohnungen in Geschäftsräume nicht mehr genehmigungsfähig ist,⁴ und die mit der Erteilung einer Zweckentfremdungsgenehmigung verbundenen Ausgleichsabgaben finanziell sehr belastend sind, bieten teilgewerbliche Nutzungen auch weiterhin eine Möglichkeit Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkanzleien in Wohnungen zu betreiben. Nach der aktuellen Rechtslage stellt § 2 Abs. 2 Zf. 5 ZwVbG klar, dass keine Zweckentfremdung vorliegt, wenn eine Wohnung durch den Eigentümer oder Mieter für gewerbliche oder berufliche Zwecke mitbenutzt wird, insgesamt aber die Wohnnutzung überwiegt. In räumlicher Hinsicht regeln sowohl das Gesetz, als auch die Zweckentfremdungsverbot-Verordnung (ZwVbVO)⁵ Einzelheiten zum Verhältnis von Wohn- und gewerblicher Nutzfläche, als Voraussetzung einer genehmigungsfreien teilgewerblichen Nutzung. In persönlicher Hinsicht ergeben sich jedoch aus der Rechtsprechung zur alten Rechtslage und insbesondere aus aktuellen Ausführungsvorschriften zum Zweckentfremdungsverbot (AV-ZwVb)⁶ für den Nutzer weitere Anforderungen. Wer sich bereits in den 1990er Jahren mit dem Zweckentfremdungsverbot beschäftigt hat, erkennt an diesen Regelungen die Handschrift der 2. Zweckentfremdungsverbot-Verordnung des Jahres 1994.⁷

Die in einer Wohnung betriebene Anwaltskanzlei unterliegt grundsätzlich dem Zweckentfremdungsverbot. Unter dem Wohnraumbegriff des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes fallen alle Räume, die bei Inkrafttreten des Verbots zum dauernden Bewohnen sowohl geeignet, als auch baurechtlich bestimmt waren, bzw. dies später wurden.⁸ Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ZwVbG liegt grundsätzlich eine Zweckentfremdung vor, wenn Wohnraum für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen

wird. Nach der gesetzgeberischen Konzeption gilt ein grundsätzliches Verbot, Wohnungen zu anderen Zwecken als Wohnzwecken zu widmen, sofern keine gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände vorliegen. Genehmigungsbefähigt sind aber keine gelegentlichen Bürotätigkeiten; erforderlich ist eine dauerhafte Entziehung der Räume vom Wohnungsmarkt, was im Allgemeinen erst vorliegt, wenn die Räume über mehr als zwei Monate nicht mehr als Wohnung genutzt werden.⁹ Verboten ist sowohl die dauerhafte Änderung der Zweckbestimmung oder der Benutzungsart.¹⁰ Als Ausnahme war jedoch anerkannt, dass eine bloße Mitbenutzung einer Wohnung zu gewerblichen oder (frei-)beruflichen Zwecken keine Zweckentfremdung darstellt.¹¹ Auch nach dem aktuellen § 2 Abs. 2 Nr. 5 ZwVbG werden solche Mitbenutzungen vom Zweckentfremdungsverbot ausgenommen, soweit die Wohnnutzung in der Wohnung überwiegt.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ZwVbG liegt nur dann eine genehmigungsfreie teilgewerbliche Nutzung einer Wohnung vor, wenn mindestens 50% der Flächen zu Wohnzwecken genutzt werden. Diese räumliche Voraussetzung der teilgewerblichen Nutzung wurde bereits 1997 vom VG Berlin bestätigt.¹² Aus den Erfahrungen, die der Senat bei der Durchführung des alten Zweckentfremdungsverbots gewonnen hat, enthalten Gesetz und Verordnung genaue Anweisungen zur Flächenberechnung, um das Verhältnis zwischen Wohn- und Gewerbeanteil zu bestimmen. § 2 Abs. 1 ZwVbVO schränkt dann die anzurechnende Wohnungsfläche ein: Maßgeblich ist danach nicht die in Teilungserklärung oder Mietvertrag vereinbarte Fläche, sondern die nach der Wohnflächenverordnung¹³ zu ermittelnde Fläche, jedoch ohne Berücksichtigung der Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und

1 GVBl. Berlin 2013, S. 626.

2 BVerwG vom 20.08.1986 - BVerwG 8 C 16.84 - ZMR 1987.

3 BVerwG vom 22.11.1996 - 8 B 206.96 - juris.

4 Siehe z.B. Beschluss Nr. VII-0294/2012 BZA Pankow v. 18.12.2012 zu II. Nr. 1b

5 GVBl. Berlin 2014, S. 73.

6 AV-ZwVb, vom 4.7.2014, ABI. Berlin, S.1290. Download unter: <http://www.kanzlei-wenderoth.de/zweckentfremdungsverbotsgesetz/>

7 GVBl. Berlin 1994, S. 91.

8 Siehe Zif. 6 der AV-ZwVb; vergl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1985 - 8 C 105/83 - NJW 1986, 1120.

9 Vergl. KG vom 24.11.1998 - 5 Ws (B) 381/98 - GE 1999, 982; siehe auch Zf. 7.1 AV-ZwVbB.

10 BVerwG vom 20.08.1986 - BVerwG 8 C 16.84 - ZMR 1987; Schultz/Bujewski-Crawford, Teilgewerbliche Nutzung von Wohnraum, GE 1997, 458.

11 BVerwG vom 03.10.1990 - 8 B 129/90 - juris; Böhle, Zweckentfremdung von Wohnraum, 1994, Rn 44.

12 VG Berlin vom 20.3.1997 - VG 10 A 682.96 - GE 1997, 499

13 vom 25.11.2003 (BGBl. 1 S. 2346).

ähnlichen Nebenräumen, wie auch Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen. Durch diese verfassungsrechtlich zweifelhafte Beschränkung der anrechenbaren Flächen, verringert sich der räumliche Umfang der möglichen gewerblichen Nutzung deutlich: Zum einen sinkt die Gesamtfläche der Wohnung, zum anderen entfällt die Anrechnung der hauptsächlich der Wohnnutzung zuzuordnenden Bereiche wie Terrassen und Balkone. Möglich ist es aber, den zum Betrieb einer Anwaltskanzlei zulässigen Bereich um die Fläche eines Wintergartens zu vergrößern, da dieser zumindest als Empfangs- oder Besprechungsraum gewerblich nutzbar ist, aber zweckentfremdungsrechtlich neutral gewertet wird.

Die Flächen von Küche und Bad sind gemäß in § 2 Abs. 2 Zf. 5 ZwVbG jeweils zur Hälfte dem Wohn- bzw. Gewerbeanteil zuzurechnen. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Toilette und Küche in der Regel auch im Rahmen der Kanzleinutzung der Wohnung verwendet werden. Diese Anrechnung ist im Zweckentfremdungsrecht umstritten. Nach dem VG Berlin, das sich insoweit auf das Bundesverwaltungsgericht beruft, habe eine Anrechnung der Nebenräume nicht zu erfolgen, da es allein darauf ankomme, ob die ausschließlich für gewerbliche Zwecke in Anspruch genommene Fläche unter der Hälfte der Gesamtwohnungsfläche bleibt.¹⁴ Zumindest ist eine ausschließlich privat genutzte Küche oder ein solches Bad dann nicht anzurechnen, wenn im Bereich des Kanzleiteils eine eigene Gästetoilette und/oder eine Pantry bestehen.¹⁵ Diese Bereiche sind jedoch dann voll der Kanzleifläche zuzuordnen.

Das Recht zur teilgewerblichen Nutzung einer Wohnung ist grundsätzlich an deren räumlichen Bestand zum Stichtag gekoppelt; wenn am 1. Mai 2014 baurechtlich und/oder räumlich getrennte Wohnungen vorlagen, ist der zweckfremd zu nutzende Anteil jeweils getrennt zu ermitteln.¹⁶ Eine Zusammenlegung von Wohnraum mit dem Ziel eine sonst nicht mögliche teilgewerbliche Nutzung zu erreichen, ist unzulässig,

selbst wenn eine Baugenehmigung dafür vorliegt.¹⁷ Baurecht und Zweckentfremdungsverbot stehen eigenständig nebeneinander, sodass eine Baugenehmigung keine Genehmigung der damit verbundenen Zweckentfremdung beinhaltet.¹⁸ Gemäß Zf. 8.5.5 AV-ZwVb stellt bereits die Zusammenlegung in solchen Fällen eine genehmigungspflichtige Zweckentfremdung dar.

Welche Räume als Wohnräume und welche als Kanzleiräume anzusehen sind, richtet sich nicht nach der subjektiven Bestimmung des Eigentümers oder Mieters, sondern nach objektiven Kriterien.¹⁹ Eine Wohnnutzung erfordert eine entsprechende Ausstattung der dazu bestimmten Räume, die es zulassen muss, dass dort ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, Zf. 8.5.4 AV-ZwVb. Neben einem eigenständigen Bad²⁰ muss zumindest eine Schlafgelegenheit²¹ in einem Raum nachweisbar sein, sowie Räumlichkeiten, die eine vom geschäftlichen Bereich unabhängige Privatsphäre zulassen.²² Entscheidend kommt es stets auf die tatsächliche Nutzung an, ein mietvertraglich vereinbarter Nutzungszweck ist für das ZwVbG ohne Belang.²³

In Nr. 8.5.1 AV-ZwVb wird die Voraussetzung aufgestellt, dass eine genehmigungsfreie teilgewerbliche Nutzung die Personenidentität von Wohnungsinhaber und gewerblichen Nutzer erfordert und der Wohnungsinhaber dort auch tatsächlich wohnt. Bereits nach der alten Rechtslage war nur die Mitbenutzung einer Wohnung zu gewerblichen oder (frei-) beruflichen Zwecken genehmigungsfrei.²⁴ Dies kam aber nur in Betracht, wenn der verfügungsberechtigte Wohnungseigentümer oder Mieter seine Wohnung für berufliche oder gewerbliche Zwecke persönlich mitbenutzte und damit seinen eigenen beruflichen Raumbedarf auf dieser Fläche verwirklichte.²⁵ Dies erfordert die persönliche Identität von Wohnungs- und gewerblichen bzw. freiberuflichen Nutzer.²⁶ Als einzige Ausnahme ist hiervon anerkannt worden, dass der Geschäftsführer und Alleingesellschafter einer GmbH eine teilgewerbliche Nutzung be-

gründet.²⁷ Hat die, die Wohnung gewerblich nutzende juristische Person dagegen eine Mehrzahl von Gesellschaftern, steht eine teilgewerbliche Nutzung unter Erlaubnisvorbehalt.²⁸ Die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit in der Wohnung darf auch nicht anderen Berufsträgern oder Angestellten selbstständig überlassen werden.²⁹ Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern ist zulässig, soweit diese nur unterstützende Tätigkeiten für den Wohnungsinhaber erbringen, was auch deren mögliche Anzahl limitiert.³⁰

14 VG Berlin vom 20.3.1997 – VG 10 A 682.96 – GE 1997, 499; BVerwG vom 22.04.1994 – 8 C 29/92 – NJW 1995, 542; auch OVG Kassel vom 22.03.2000 – 4 UE 613/97 – ZMR 2001, 750.

15 Schultz, Das neue Berliner Zweckentfremdungsverbot-Gesetz, GE 2014, 96 (99).

16 OVG Kassel vom 22.03.2000 – 4 UE 613/97 – ZMR 2001, 750.

17 VG Berlin vom 18.3.1997 – VG 19 A 444.98 – GE 1997, 567; VG Berlin vom 12.12.1989 – VG 10 A 361.89 – GE 1991, 99 (101).

18 VG Berlin vom 21.2.2014 – VG 13 L 274.13 – juris.

19 OVG Berlin vom 26.7.1990 – OVG 5 B 64.89 – GE 1990, 597.

20 VG Berlin vom 12.12.1989 – VG 10 A 361.89 – GE 1991, 99 (101).

21 KG vom 23.12.1994 – 5 Ws (B) 297/94, GE 1994, 421 (423)

22 OVG Berlin vom 26.7.1990 – OVG 5 B 64.89 – GE 1990, 597.

23 OLG Frankfurt vom 10.11.1992 – 2 Ws (B) 579/92 OWiG – NJW 1993, 673.

24 BVerwG vom 03.10.1990 – 8 B 129/90 – juris; Böhle, a.a.O., Rn. 44.

25 BVerwG vom 22.04.1994 – 8 C 29/92 – NJW 1995, 542; OVG Lüneburg vom 17.7.2000 – 8 L 2977/98 – juris.

26 OVG Kassel vom 22.03.2000 – 4 UE 613/97 – ZMR 2001, 750.

27 Schultz/Bujewski-Crawford, Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, 1997, Rn 137; KG vom 16.7.1992 – 2 Ss 96/92 – 5 Ws (B) 179/92, GE 1992, 925; VG Berlin vom 12.12.1989 – VG 10 A 361.89 – GE 1991, 99.

28 VG Berlin vom 5.6.1986 – VG 13 A 293.86 –

29 OVG Lüneburg vom 02.10.2002 – 8 MB 133/02 – juris.

Thema

Weiterhin ist erforderlich, dass der die Kanzlei betreibende Rechtsanwalt tatsächlich in den Räumen wohnt. Eine Definition des „Wohnens“ enthält Zf. 8.5. AV-ZwVb, wo dieser Begriff in Anlehnung an die Rechtsprechung des OVG Berlin und des Kammergerichts³¹

- 30 OVG Berlin vom 26.7.1990 - OVG 5 B 64.89 - GE 1990, 597; Zu weit gehend: OVG Lüneburg vom 17.7.2000 - 8 L 2977/98 - juris.
- 31 OVG Berlin vom GE 1993, 597; KG vom 23.12.1994 - 5 Ws (B) 297/94, GE 1994, 421 (423) m.w.N.
- 32 OVG Berlin vom 21.5.1991 - OVG 5 S 14.91 - GE 1991, 735.
- 33 KG vom 23.12.1994 - 5 Ws (B) 297/94, GE 1994, 421 (425).
- 34 VG Berlin vom 21.2.2014 - VG 13 L 274.13 - juris, siehe auch Nr. 8.5.2 AV-ZwVb
- 35 BVerfG vom 4.2.1975 - 2 BvL 5/74 - NJW 1975, 727.

definiert ist als „Gesamtheit der mit der Führung des häuslichen Lebens und des Haushalts verbundenen Tätigkeiten, wobei der Wohnraum den Wohnungsinhabern ein Heim bietet und Mittelpunkt ihres häuslichen Lebens sein soll“. Zwar kann der Eigentümer oder Mieter frei über den räumlichen Umfang seines Wohnbedarfs entscheiden, nicht jedoch über die Fläche, die z.B. als Kanzlei genutzt werden soll. Der Wohnungsinhaber, der seine Wohnung genehmigungsfrei teilgewerblich nutzen möchte, darf für Wohnbedürfnisse - gleich welcher Art - keine anderweitigen Wohnräume in Anspruch nehmen,³² sondern hat ggf. die gewerbliche Nutzung seiner Wohnung entsprechend einzuschränken.³³ Besteht die Wohnnutzung nur in Form einer gelegentlichen (Mit-)Benutzung, etwa als Zweit- oder Nebenwohnung, liegt eine Zweckentfremdung vor.³⁴

Fazit: Soweit heute noch immer Auffas-

sungen zitiert werden, nach denen eine teilgewerbliche Nutzung zulässig sei, wenn nur ein Raum einer Wohnung zu Wohnzwecken dient, oder dass grundsätzlich 50% jeder Wohnung gewerblich genutzt werden dürften, ist dies nach aktueller Rechtslage nicht mehr haltbar. Insbesondere sind für die Beurteilung der heutigen Rechtslage gerichtliche Entscheidungen vor 1994 nur eingeschränkt verwertbar. Andererseits zeichnete sich die ältere Rechtsprechung durch einen rechtstaatlich gebotenen, liberalen Umgang mit dem Zweckentfremdungsrecht aus. Zweckentfremdungsverbote sind keine Wohnraumbewirtschaftung; nach vom Bundesverfassungsgericht bestätigter Ansicht wird durch sie die Wohnfläche des Einzelnen nicht reglementiert.³⁵ Andererseits verwehren es die Regelungen zur teilgewerblichen Nutzung dem Wohnungsnutzer, seinen persönlichen Wohnbedarf auf Kosten seines Kanzlei-



ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
--------------	---------------

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Anschriften- und Personenermittlungen Pfändungsmöglichkeiten Kontoermittlungen Vermögensaufstellungen Beweis- und Informationsbeschaffung | <ul style="list-style-type: none"> Fehlverhalten in der Partnerschaft Mitarbeiterüberprüfung Unterhaltsangelegenheiten GPS-Überwachung Beweissicherung |
|---|---|

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin	Hamburg	München
--------	---------	---------

Kurfürstendamm 52 10707 Berlin Fon +49(0)30 · 311 74 73 0 Fax +49(0)30 · 311 74 73 30	Valentinskamp 24 20354 Hamburg Fon +49(0)40 · 31 11 29 03 Fax +49(0)40 · 31 11 22 00	Maximilianstraße 35a 80539 München Fon +49(0)89 · 24 21 84 72 Fax +49(0)89 · 24 21 82 00
--	---	---

Thema

betriebes zu reduzieren, jedenfalls wenn weniger als die Hälfte der Wohnräume zu Wohnzwecken genutzt werden. Diese auf den Nutzungsschwerpunkt bezogene Betrachtung wird nach verbreiteter Auffassung dem Schutzgedanken des Zweckentfremdungsrechts nicht gerecht.³⁶ Ziel ist es, der Verminderung des Wohnungsangebotes zu begegnen,³⁷ wozu aber die prozentuale Beschränkung des gewerblich nutzbaren Teils der Wohnfläche nicht beiträgt. Letztendlich führt die Schwerpunkttheorie zu willkürlichen Ergebnissen: während der Nutzer einer 40m²-Wohnung zulässigerweise nur 20 m² bewohnen muss, verstößt der Nutzer einer 250m²-Wohnung gegen das Zweckentfremdungsverbot, wenn „nur“ 120 m² tatsächlich zu Wohnzwecken dienen. Insofern ist den Ausführungen des OVG Berlin in seiner Entscheidung vom 21. Mai 1991 zuzustimmen: „Allein dadurch, dass ein Nutzer von Wohnräumen künftig nur 30% statt bisher 70% der Wohnfläche zu gewerblichen Zwecken nutzt, wird der Wohnungsmarkt in keiner Weise entlastet.“³⁸ Wesentlich ist allein, dass der teilgewerbliche Nutzer in den Räumen wohnt und keine weitere Wohnung auf dem Wohnungsmarkt in Anspruch nimmt.

In gleicher Weise ist die zwingende Identität zwischen Wohnungsinhaber

und Gewerbeinhaber zu bewerten; welche Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt kann es haben, wenn ein Wohnungsinhaber seine zulässige teilgewerbliche Nutzung aufgibt und der Geschäftsbetrieb durch einen Dritten fortgeführt wird. Es wird dadurch weder Wohnraum gewonnen, noch dem Markt entzogen.

Soweit unzulässige Beschränkungen nur in den Ausführungsvorschriften enthalten sind, bleibt auf einen effektiven Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu hoffen. Anders als Zweckentfremdungsverbot-Gesetz und -Verordnung handelt es sich bei den Ausführungsvorschriften nicht um verbindliche Rechtsnormen, sondern um Verwaltungsanweisungen, die nur die Behörde binden, nicht aber die Gerichte. Soweit z.B. nach Zf. 8.5.3 der Ausführungsvorschriften die polizeiliche Meldeadresse entscheidend sein soll, kommt dieser nach zutreffender Ansicht des Kammergerichts allenfalls eine Indizwirkung zu.³⁹ Auch die in den Ausführungsvorschriften aufgestellten Vermutungsregelungen zum grundsätzlichen Bestehen einer gemeinsamen Ehe-wohnung werden keinen Bestand haben. Bereits 1997 stellte das VG Berlin⁴⁰ klar, dass die Führung eines gemeinsamen Haushaltes nicht mehr unabdingbares Kennzeichen einer Ehe sei.

Die heutige rigide Gesetzes- und Verordnungslage ist befürchteten Problemen beim Vollzug des Gesetzes geschuldet: Klare Regelungen (50%-Grenze und Nutzeridentität) sind einfacher zu überwachen.⁴¹ Erleichterungen beim Gesetzesvollzug sind jedoch nicht geeignet, Eingriffe in den Kernbereich der Grundrechte zu gestatten – hier ist der Gang zum Verfassungsgericht erforderlich.⁴²

Der Autor ist Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht in Berlin.

36 OVG Bremen vom 20.1.1998 – 1 BA 21/97 – NJW 1998, 3794 (3795), m.w.N. .

37 Siehe II. der amtlichen Begründung zum ZwVbG, Abgeordnetenhaus Berlin Drs.17/1057; BVerfG, a.a.O. .

38 insoweit überholt: OVG Berlin vom 21.5.1991 – OVG 5 S 14.91 – GE 1991, 735.

39 KG vom 23.12.1994 – 5 Ws (B) 297/94, GE 1994, 421 (425).

40 VG Berlin vom 20.3.1997 – VG 10 A 682.96 – GE 1997, 499.

41 So bereits: OVG Berlin vom 26.7.1990 – OVG 5 B 64.89 – GE 1993, 597.

42 Zur alten Rechtslage bereits: Beuermann, Die teilgewerbliche Nutzung von Wohnraum, GE 1995, 1294.



RA-MICRO
KANZLEI SOFTWARE - Deutschlands marktführende Anwaltssoftware - seit 30 Jahren



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

Infotermine für Interessenten, Fachseminare sowie Infos unter: www.ra-micro-mitte.de

RA-MICRO Berlin Mitte, in Berlin direkt am Bahnhof Friedrichstraße

Ihr Vor-Ort-Partner in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.




Immer für Sie da




© 2014 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

Die Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung als politische Vorgabe für ein Mietrechtsnovellierungsgesetz 2014

Jessica Ruschin

Der Koalitionsvertrag der schwarz-roten Bundesregierung enthält unter dem Punkt „Lebensqualität in der Stadt und auf dem Land“ den Unterpunkt „Bezahlbare Mieten“.¹ Der Gesetzentwurf will mit der Gesetzesänderung unerwünschten Entwicklungen begegnen, indem er den zulässigen Mietanstieg bei der Wiedervermietung von Wohnraum in angespannten Wohnungsmärkten auf die ortsübliche Miete zuzüglich 10 Prozent begrenzen will.² Ziel der Koalitionsvereinbarung ist dabei grundsätzlich die Schaffung einer hohen Wohn- und Lebensqualität der Menschen in Deutschland.³ Es bleibt aber fraglich, ob der vorliegende Gesetzentwurf diesem Ziel gerecht wird.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Einführung des § 556d BGB-E „Zulässige Miethöhe bei Mietbeginn; Verordnungsermächtigung“

In § 556d Abs. 2 soll das neue Tatbestandsmerkmal „angespannter Wohnungsmarkt“ legal definiert werden. Hierbei liegen Gebiete mit angespann-

ten Wohnungsmärkten vor, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde oder einem Teil der Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist und diese Gebiete nach Satz 2 bestimmt sind. Die Landesregierungen sollen hierbei wiederum dazu ermächtigt werden, diese Gebiete durch Rechtsverordnung für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren zu bestimmen.⁴



Hierzu ist anzuführen, dass es aufgrund des geltenden Gesetzmäßigkeitsprinzips sehr fragwürdig ist, diese Gebiete durch einfache Rechtsverordnungen zu bestimmen. Vielmehr sollten sie durch Landesgesetze ausgewiesen werden.⁵

§ 556d stellt zudem, nach der Einführung des Mietrechtsänderungsge-

Mietrecht, § 577a, Rn. 21.

7 Stellungnahme vom 23.05.2014 von Haus&Grund, S. 8.

8 So zum Beispiel OVG Hamburg, Urteil vom 25.05.2007-1Bf 383/05.

9 Referentenentwurf des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Stand: 18.03.2014; VIII. Nr. 9, S. 1.

10 Hierzu *Börstinghaus, Ulf*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Mietrechtsnovellierungsgesetzes, DWW-7-8/2014, S. 204; So auch Stellungnahme vom 23.05.2014 des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 10.

11 Hierzu *Börstinghaus, Ulf*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Mietrechtsnovellierungsgesetzes, DWW-7-8/2014, S. 205.

12 Hierzu *Börstinghaus, Ulf*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Mietrechtsnovellierungsgesetzes, DWW-7-8/2014, S. 205.

setz aus 2013, auch keine Novität mehr dar, denn die Definition vom „angespannten Wohnungsmarkt“ ist deckungsgleich zur Definition der „Ballungsgebiete mit besonders gefährdeter Wohnraumversorgung“⁶ gemäß § 558 Abs. 3 S. 2 und 3 BGB, der bei der Gesetzesauslegung und dem Merkmal der „besonderen Gefährdung“ wiederum auf § 577a Abs. 2 BGB verweist.⁷ Eine nähere Ausdifferenzierung ist somit nicht erforderlich, da auf die von der Rechtsprechung zugrunde gelegten Kriterien zurückgegriffen werden könnte.⁸ Zusammenfassend soll lediglich die Möglichkeit eröffnet werden, die Kapplungsgrenze, die durch das Mietrechtsreformgesetz vom 19.06.2001 auf 20% und durch das Mietrechtsänderungsgesetz 2013 vom 01.05.2013 auf 15% abgesenkt worden ist, nochmals speziell in diesen Gebieten auf nur 10% abzusenken.⁹

Die ortsübliche Vergleichsmiete als Tatbestandsmerkmal und ihre Ermittlung in der Praxis

Die Vorschrift knüpft an die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete an. Jener ist jedoch ein unbestimmter Rechtsbegriff, der bereits in der Praxis Probleme bereitet.¹⁰

Soweit es in der Gemeinde einen Mietspiegel gibt, kann ggf. mit dessen Hilfe die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete ermittelt werden. Aber selbst wenn es einen qualifizierten Mietspiegel in der Gemeinde gibt, stellt sich immer noch die Frage der richtigen Anwendung.¹¹ Zudem wird in der Praxis angeführt, dass gerade durch die Einführung des § 556d einige Interessenverbände die Bereitschaft zur Mietspiegelerstellung gänzlich verlieren würden,¹² weil diese aufgrund ihrer umstrittenen Wertungsfragen mitunter gar nicht vor dem Prozessgericht standhalten.

1 Siehe hierzu Koalitionsvertrag unter <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>; Abgerufen am 14_08_02.

2 Referentenentwurf des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Stand: 18.03.2014; VIII. Nr. 9, S. 1.

3 Koalitionsvereinbarung, S. 80, unter <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>; Abgerufen am 14_08_02.

4 Siehe hierzu Koalitionsvereinbarung S. 81 unter <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>; Abgerufen am 14_08_02. – So *Giesecke* = Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung: WD 3-3000-076/14, Nr. 3 S. 10.

5 So auch die Stellungnahme vom 23.05.2014 von Haus&Grund, S. 9.

6 Zur Definition „Ballungsgebiet“ = Blank/ Börstinghaus, Kommentar zum

Selbst die Koalitionsvereinbarung führt dazu an, dass die derzeitige Bundesregierung dafür sorgen will, dass im Mietspiegel die ortsübliche Vergleichsmiete „auf eine breitere Basis gestellt und realitätsnäher dargestellt wird,“¹³ weil dies derzeit in vollem Umfang und zu Lasten beider Parteien noch gar nicht der Fall wäre.

Die Einführung einer etwaigen Pflicht zur Aufstellung eines qualifizierten Mietspiegels mit bundesgleichen Kriterien zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Zum Ausgangsthema zurückkehrend, nämlich der fehlerfreien Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete, so ist hier zu fragen, ob nicht vielleicht die Einführung einer etwaigen Pflicht zur Aufstellung eines qualifizierten Mietspiegels mit bundesgleichen Kriterien für alle Bundesländer mehr Rechtssicherheit in das derzeitige Mietrecht bringen würde.

Diese besteht nämlich noch nicht. Auch eine Mietspiegelverordnung gibt es bisher noch nicht. Bei dem vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau herausgegebenen Hinweis zur Aufstellung von Mietspiegeln im Sommer 2002,¹⁴ handelt es sich weder um eine gesetzliche Regelung, noch um eine Verwaltungsvorschrift oder Allgemeinverfügung.¹⁵ Hieraus geht keinerlei rechtliche Verbindlichkeit hervor.¹⁶ § 556d knüpft in seinem Abs.1 wie vortragen, an die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete an und dieser unbestimmte Rechtsbegriff¹⁷ wird auch nicht durch die Existenz eines einfachen oder qualifizierten Mietspiegels ausgefüllt. Diesem fehlen nämlich noch bundesgleiche Kriterien, um so Rechtssicherheit in das Mietrecht zu bringen und gleichzeitig eine etwaige Einführung von § 556d Abs.1 anwenderfreundlicher zu gestalten.

Fazit: Die Vorschrift des § 556d weist insgesamt zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe auf, was in der Praxis dann zu vermehrten Prozessen bezüglich der Auslegung der Gesetze führen würde. Gerade auf der Vermieterseite wird nämlich das Interesse an der

Durchsetzung der am Markt gezahlten Miete sehr hoch sein.¹⁸

Alles in allem bleibt es daher fraglich, ob der § 556d nicht sogar entbehrlich sein könnte, denn es wäre ausreichend gewesen, den § 558 Abs.3 S.2 und 3 soweit zu reformieren, dass lediglich in seinem Wortlaut die 15% Kappungsgrenze durch 10% ersetzt wird.

Zur Einführung des § 556e BGB-E

Die Vorschrift regelt den Bestandschutz für bisher vereinbarte Mieten.¹⁹ Einhellig juristisch falsch wird die Definition der Vormiete als „geschuldete Miete“ erachtet. Gemeint sei hierbei die vereinbarte Miete, so wie richtigerweise in § 556g Abs.1 auch von vereinbarter Miete gesprochen wird.²⁰ So sollten die Wörter „die der vorherige Mieter zuletzt schuldet (Vormiete)“ durch die Wörter „die zuletzt wirksam vereinbart oder verlangt wurde“ ersetzt werden²¹, um den Wortlaut der Vorschrift bestimmter auszuformulieren.

Mietminderung und Modernisierung gemäß § 556e Abs. 2 BGB-E

Hierbei stößt es auf Probleme, dass der Mieter nun neben der „fiktiven“ schwer ermittelbaren ortsüblichen Vergleichsmiete auch noch die Aufwendungen für diese zurückliegenden Modernisierungsmaßnahmen beziffern sollte; er im Prozess diesbezüglich die Beweislast trägt. Der Mieter kann ja gar nicht substantiiert behaupten, dass bestimmte Bauteile instandsetzungsbedürftig waren.²² Diese Ausgestaltung der Vorschrift ist somit weder Vermieter- noch Mieterfreundlich, sondern aufgrund ihres Wortlautes nur streitträchtig.

Modernisierungsvereinbarungen gemäß § 556e Abs. 2 BGB-E

Hierzu wurde angeführt, dass mit der Mietrechtsreform 2013 in § 555f BGB die Möglichkeit ins Gesetz eingeführt worden wäre, dass Vermieter und Mieter individuelle Vereinbarungen über Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen treffen könnten.

Im Rahmen dieser Vereinbarungen

könne auch die Miethöhe bestimmt werden. Somit sollte auch als Wortlautklarstellung bei § 556e Abs.1 S.2 nach den Wörtern „§ 557 Abs.1“ die Wörter „mit Ausnahme von Vereinbarungen nach § 555f“ eingefügt werden²³, um den Gesetzeszweck des § 555f BGB nicht zu unterwandern. Auch die nach der Begründung gewollte Teilunwirksamkeit sollte im Wortlaut der §§ 556d Abs.3, 556e Abs. 3 klargestellt werden.²⁴ Die Regelung sollte letztlich durch eine Formulierung wie „ohne die Modernisierung vollständig erhoben zu haben“ dahinge-

¹³ Siehe Hierzu Koalitionsvereinbarung S.81 unter <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>; Abgerufen am 14_08_02.

¹⁴ abgedruckt bei Schmidt-Futterer, Mietrecht, 11. Auflage im Anhang zu §§558c, 558d.

¹⁵ BVer58d wG NJW 1996, 2046.

¹⁶ Blank/Börstinghaus, Kommentar zum Mietrecht, 4. Auflage, § 558c, Rn.4.

¹⁷ Hierzu *Börstinghaus, Ulf*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Mietrechtsnovellierungsgesetzes, DWW-7-8/2014, S.204; So auch Stellungnahme vom 23.05.2014 des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, S.10.

¹⁸ Hierzu *Börstinghaus, Ulf*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Mietrechtsnovellierungsgesetzes, DWW-7-8/2014, S.204.

¹⁹ So *Börstinghaus, Ulf*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Mietrechtsnovellierungsgesetzes, DWW-7-8/2014, S.206.

²⁰ Hierzu *Börstinghaus, Ulf*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Mietrechtsnovellierungsgesetzes, DWW-7-8/2014, S.206.

²¹ Hierzu Stellungnahme vom 23.05.2014 von Haus& Grund, S.10; So auch *Börstinghaus, Ulf*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Mietrechtsnovellierungsgesetzes, DWW-7-8/2014, S.206; So auch So auch Stellungnahme vom 23.05.2014 des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, S.15.

²² Hierzu *Börstinghaus, Ulf*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Mietrechtsnovellierungsgesetzes, DWW-7-8/2014, S.206.

²³ Hierzu Stellungnahme vom 23.05.2014 von Haus& Grund, S.10

²⁴ Stellungnahme vom 22.05.2014 zum Referentenentwurf des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, S.5.

hend ergänzt werden, dass sie auch dann gilt, wenn ein Vermieter zwar eine Modernisierungumlage verlangt, aber nicht bis zur gesetzlich zulässigen Höhe.²⁵

§ 556f BGB-E: „Ausnahmen von der Mietpreisbremse“

Die Vorschrift regelt die Ausnahmen von der Mietpreisbremse, namentlich, dass Erstvermietungen in Neubauten sowie Anschlussvermietungen nach umfassenden Modernisierungen von ihr ausgeschlossen sind. Hierbei muss die mögliche Wiedervermietungsmiete mindestens der bisherigen Miethöhe entsprechen können.²⁶

Die umfassend modernisierte Wohnung als Tatbestandsmerkmal des § 556f

Probleme bereitet hier das Merkmal aus Nr. 2, nämlich die fehlende Definition der „umfassend modernisierten Wohnung“.²⁷

Die gerichtliche Praxis hat ebenfalls Bedenken wegen der Unbestimmtheit des

25 Stellungnahme vom 28.05.2014 der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg, S.3.

26 Koalitionsvereinbarung, S.81, unter <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>; Abgerufen am 14_08_02.

27 Hierzu Stellungnahme vom 23.05.2014 von Haus&Grund, S.11.

28 So auch Stellungnahme vom 23.05.2014 des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, S.18.

29 So *Börstinghaus, Ulf*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Mietrechtsnovellierungsgesetzes, DWW-7-8/2014, S.206.

30 Hierzu *Börstinghaus, Ulf*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Mietrechtsnovellierungsgesetzes, DWW-7-8/2014, S.207.

31 So auch Stellungnahme vom 23.05.2014 des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, S.21.

32 Hierzu *Börstinghaus, Ulf*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Mietrechtsnovellierungsgesetzes, DWW-7-8/2014, S.208.

33 Hierzu Stellungnahme vom 23.05.2014 von Haus&Grund, S.11.

Tatbestandsmerkmals.²⁸ Es wird hierzu angeführt, dass hierbei an die umfassende Modernisierung des § 16 Abs.1 Nr.4 WoFG geknüpft werden könnte. Eine andere Ansicht vertritt, die umfassende Modernisierung eher am Ergebnis als an den Kosten festzumachen.²⁹ So dass auch weniger kostenaufwendige Projekte, die jedoch ein angemessenes Ergebnis erzielt haben von dem Ausnahmetatbestand des § 556f Nr.2 profitieren könnten. Denn am Ende zählten für den Mieter doch das Ergebnis und nicht die investierten Kosten des Vermieters.

Letztlich ist der Vorschlag von Börstinghaus begrüßenswert,³⁰ „energetische Modernisierungen“ gemäß § § 555b BGB in den Ausnahmekatalog des § 556f mit aufzunehmen: „Um als zusätzlichen Anreiz die Klimaziele bis 2020 erreichen zu können.“ Denn Rechtssicherheit sei gerade mit Blick auf Investitionsentscheidungen des Vermieters erforderlich.

§ 556g BGB: „Auskunft über die Miete, Rückforderungsansprüche“

Die geplante Regelung des § 556g erscheint dem bisherigen System des Mietrechts fremd.³¹ Die Vorschrift regelt in Abs.1 den Auskunftsanspruch und in Abs. 2 enthält sie die Voraussetzungen für einen etwaigen Rückzahlungsanspruch des Mieters, unter diesen Voraussetzungen: „1) Die Mietpreisobergrenze muss nachgewiesen anwendbar und überschritten sein, 2) Der Mieter muss das Überschreiten der Mietobergrenze qualifiziert gerügt haben, 3) Rückzahlungsansprüche

sind zeitlich auf Mietzahlungen beschränkt, die erst nach der qualifizierten Rüge fällig geworden sind, 4) Der Höhe nach sind Rückzahlungsansprüche auf den Betrag beschränkt, um den die vereinbarungsgemäß gezahlte Miete die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als zehn Prozent übersteigt.“

Der Auskunftsanspruch des Mieters

Hierzu wird angeführt, dass nach dem Wortlaut der Vorschrift die Verpflichtung zur Erläuterung und Berechnung der Mieterhöhung nicht bei „umfassender Modernisierung“ gilt.³² Dies führe zu einer Gesetzeslücke. Zudem sollten die Informationen, die der Vermieter dem Mieter auf dessen Verlangen mitteilen müsse, zwingend im Gesetzestext aufgeführt werden³³ und dies im Sinne der Rechtssicherheit. Letztlich müsste die Vorschrift klar erläutern, ob der vorgesehene Auskunftsanspruch über die Miete, erst nach Abschluss eines Mietvertrages

Schweitzer Sortiment

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam:



Berlin-Mitte
Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-115

**Am Amtsgericht
Charlottenburg**
Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-302

Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0 3 31/270 96 29



Tel. 0 30/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de



24 h · www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

oder auch bereits gegenüber Mietinteressenten bestehen sollte.³⁴

Anzeige- und Rügepflicht des Mieters

Der Komplex ist insgesamt entgegen dem Gesetzesziel nicht mieterfreundlich ausgestaltet, da auf Vermieterseite jeder Anreiz dazu genommen würde, sich be-

reits vor einer Rüge durch den Mieter mit der zulässigen Miethöhe überhaupt zu beschäftigen.³⁵ Es bestünde zudem eine Gefahr, wenn es Vermietern erlaubt werden würde, überhöhte Mieten bis zur Rüge einbehalten zu dürfen.³⁶ Daher wird es aus der Verbrauchersicht als geboten erachtet, eine Streichung der Re-

gelung in § 556g Abs. 2 insgesamt vorzunehmen.³⁷ Es sollten zudem die Erfordernisse der qualifizierten Rüge überdacht werden und alternative Möglichkeiten, z.B. „eine einfache Rüge in Textform verbunden mit einer kurzen Verjährungsfrist von z.B. sechs Monaten“, erwogen werden. Ebenfalls weiterer Überlegung bedarf die Beweislastverteilung.³⁸ Es steht zu befürchten, dass Auskunftsansprüche Anlass zu belastenden Stufenklagen geben könnten, was die Gerichte belastet und eher zu einer Schwächung als zu einer Stärkung der Rechte des Mieters beiträgt.³⁹ Prozessual könnte man hierbei dem Kläger nur empfehlen, dass, wenn sich nach Erteilung der Auskunft herausstellte, dass der Leistungsantrag nicht begründet sein würde, dieser gut beraten wäre, weder die Klage zurückzunehmen, noch den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären, sondern die Klage in einen Feststellungsantrag zu abzuändern, wonach der Prozessgegner die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.⁴⁰

Änderung des § 557a BGB

Dazu ist anzumerken, dass hier das Problem aufträte, dass die Miete bei einer Staffelmiete einmal jährlich steigen dürfe, aber Mietspiegel allenfalls nur alle zwei Jahre neu aufgestellt oder fortgeschrieben werden würden.



**HDI
GERLING**

Firmen

**Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?**

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

³⁴ Stellungnahme vom 22.05.2014 zum Referentenentwurf des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, S.6.

³⁵ So auch Stellungnahme vom 23.05.2014 des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, S.22.

³⁶ So auch Stellungnahme vom 23.05.2014 des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, S.22.

³⁷ Stellungnahme vom 23.05.2014 des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, S.22.

³⁸ So auch Stellungnahme vom 23.05.2014 des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, S.24.

³⁹ Stellungnahme vom 22.05.2014 zum Referentenentwurf des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, S.6.

⁴⁰ Zimmermann in Beierlein/Kinne/Koch/Stackmann/Zimmermann, Der Mietprozess, S.191, Rn. 3.

Es müsste somit, wie Börstinghaus zutreffend anführt⁴¹, zulässig sein, in der Zwischenzeit eine Indexfortschreibung vorzunehmen. Dies um einer Ungleichbehandlung vorzubeugen. Zudem sollte § 557a Abs.4 so ergänzt werden, dass die in den einzelnen Staffeln zulässige Miete nie unter der zulässigen Wiedervermietungsmiete zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen ersten Miete einer Staffelung fällt.⁴²

Änderung des § 557b BGB

Begrüßenswert ist, dass bei der Indexmiete nur die Ausgangsmiete der Mietpreisbremse unterfallen soll. Das ist streitvermeidend.⁴³ Da als Index nur der

41 Hierzu *Börstinghaus, Ulf*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Mietrechtsnovellierungsgesetzes, DWW-7-8/2014, S.208; anders Stellungnahme vom 22.05.2014 zum Referentenentwurf des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, S.7: „Auch sollte allein die erste Staffel den Regelungen über eine Mietpreisbremse unterworfen sein und dies aufgrund der Eigenständigkeit der Staffelmiete.“

42 Hierzu Stellungnahme vom 23.05.2014 von Haus& Grund, S.12.

43 So auch hierzu *Börstinghaus, Ulf*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Mietrechtsnovellierungsgesetzes, DWW-7-8/2014, S.208.

44 So *Börstinghaus, Ulf*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Mietrechtsnovellierungsgesetzes, DWW-7-8/2014, S.208.

45 Hierzu Stellungnahme vom 23.05.2014 von Haus& Grund, S.12.

46 Stellungnahme vom 22.05.2014 zum Referentenentwurf des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, S.2.

47 Hierzu *Börstinghaus, Ulf*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Mietrechtsnovellierungsgesetzes, DWW-7-8/2014, S.204.

48 Blank in Blank/ *Börstinghaus*, Kommentar zum Mietrecht, §577a, Rn.21.

49 So auch Stellungnahme vom 23.05.2014 des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, S.11.

50 Hierzu *Börstinghaus, Ulf*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Mietrechtsnovellierungsgesetzes, DWW-7-8/2014, S.206.

51 Koalitionsvereinbarung, S.80, unter <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>

Verbraucherpreisindex zugelassen ist, wird dies jedoch dazu führen, dass die Indexmiete stärker steigt als die ortsübliche Vergleichsmiete. Dies liegt daran, dass in der Vergangenheit die Nettokaltmieten weit weniger angestiegen sind als der Verbraucherpreisindex.⁴⁴ Die Regelungen zur Indexmiete sollten letztlich so ergänzt werden, dass der Vermieter stets zumindest eine Miete verlangen kann, die 10 Prozent oberhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt.⁴⁵

Zusammenfassende Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Außer dem Bundesland Bayern, welches die in Artikel 1 des Referentenentwurfs vorgesehene Einführung der Mietpreisbremse⁴⁶ begrüßt, wird dessen Einführung in der Praxis und in der Literatur einhellig mit Bedenken begegnet.

Dies vornehmlich aufgrund der zu unbestimmten Ausformulierung des Gesetzes, welche in der Praxis zu einer großen Rechtsunsicherheit führen würde. Nicht umsonst führt Börstinghaus an, dass das Gesetz streitträchtig sei und zu einer großen Zahl von Auseinandersetzungen führen würde.⁴⁷

Weil die Beweislast bezüglich der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete beim Mieter selbst liegt, kann man die Einführung der Vorschrift auch nicht mit dem Mieterschutzgedanken rechtfertigen.

Zudem wird hierzu angeführt, dass die abgrenzbare „Zielmietergruppe“, insbesondere kinderreiche Familien, Menschen im hohen Lebensalter, Gastarbeiter oder Arbeitslose⁴⁸ schon gar nicht über eine Rechtsschutzversicherung verfügt⁴⁹, um Klagen bezüglich der Miethöhe i.S.v. § 556d Abs.1 oder um etwaige Auskunfts- oder Rückforderungs-

**Redaktionsschluss:
Immer am
20. des Vormonats**

ansprüche gemäß § 556g BGB geltend machen zu können.

Letztlich erzielt die Einführung des § 556e nicht einmal den gewünschten Erfolg, denn wirklich bösgläubigen Mietvertragsparteien bleibt durchaus die Möglichkeit eine Mieterhöhung nach § 558 BGB formal durchzuführen.

Zwar ist diese theoretisch auf die ortsübliche Vergleichsmiete beschränkt, jedoch ist sie wirksam, wenn der Mieter einem entsprechenden Mieterhöhungsverlangen zustimmt.⁵⁰

Ein wichtiger Punkt der Koalitionsvereinbarung sollte dagegen die Anhebung des Wohngeldes bleiben, um Menschen mit geringeren Einkommen direkt zu helfen und gutes Wohnen zu ermöglichen, in dem die Leistungshöhe und die Miethöchstbeiträge endlich an die Bestandsmieten- und Einkommensentwicklung angepasst werden.⁵¹ Auch müssten die Freibeträge im Wohngeldrecht an den Verbraucherindex 2014 angepasst werden.

Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaften, Masterprogramm (LLM) Unternehmenssteuerrecht an der Uni Potsdam.

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

030 - 690 415 85 • schmuck@michaelschmuck.de

Flexible Arbeitsstrukturen. Eine Geschlechter- oder eine Generationenfrage?

Dr. Torsten Breden

Es gibt in der Anwaltschaft immer mehr Juristinnen, die auch mit Familie Karriere gemacht haben. Und verglichen mit dem Frauenanteil in den Vorständen der 100 größten Unternehmen in Deutschland ist ein Partnerinnenanteil von 12% in den deutschen Top-Kanzleien schon sehr gut.



Doch schaut man sich die Zahlen der weiblichen Associates in den Großkanzleien an, drängt sich die Frage auf, warum immer noch so viele Frauen auf dem Weg zur Partner-

schaft verloren gehen? Diese Frage stellen sich auch die Kanzleien selbst. Denn allein aus Ökonomischen Gründen ist der Verlust hoch qualifizierter Rechtsanwältinnen schmerzhaft, zumal der Anteil von Absolventinnen mit den besten Examensnoten stetig steigt. Im Kampf um die besten Köpfe versuchen die Großkanzleien jungen Frauen mit zahlreichen Initiativen deutlich entgegen zu kommen. Dazu zählen Imagekampagnen,

speziell für Juraabsolventinnen organisierte Rekrutment- und Netzwerkveranstaltungen sowie Angebote zur Teilzeitarbeit, Unterstützung in der Elternzeit und Hilfe bei der Kinderbetreuung.

Mit ihren Initiativen und Frauenförderprogrammen reagieren die Kanzleien nicht zuletzt auch auf den Wandel auf Unternehmensseite. Denn dort sind immer häufiger Frauen in Führungspositionen anzutreffen und entscheiden über die Mandatsvergabe. Eine Kanzlei kann es sich immer weniger leisten, mit reinen Männerteams bei Mandanten aufzutreten. Bei der Vergabe von Mandaten einiger US-Unternehmen und zunehmend auch im Zuge öffentlicher Ausschreibungen spielt das Thema Diversity inzwischen auch formal eine wichtige Rolle. Wer nicht glaubhaft nachweisen kann, dass er sich für die Förderung von Chancengleichheit einsetzt, bekommt bei manchen pitches bereits Probleme bei der Mandatsvergabe.

Frauenförderung in der Praxis

Mit den Initiativen der Großkanzleien zur Frauenförderung ist ein richtiger Weg eingeschlagen. Gleichstellung und Frau-

enförderung müssen aber auch konsequent im Alltag praktiziert werden. Und hier wird der Weg schon etwas steiniger. In vielen Köpfen – sowohl der Männer als auch der Frauen – existieren oft unbewusst immer noch traditionelle Rollenbilder und damit verbundene Verhaltensmuster und Erwartungen. Erst kürzlich erzählte mir eine junge Juristin, wie überrascht sie war, als eine Frau den Konferenzraum betrat, nachdem diese als eine internationale Koryphäe nur mit Nachnamen angekündigt wurde. Sie hatte einen Mann erwartet und war darüber selbst erschrocken.

Um diese Rollenklischees aufzubrechen, bedarf es einer intensiven Auseinandersetzung und spezieller Trainings. Zudem haben Kanzleien über lange Zeiträume hinweg ein Arbeits- und Selbstverständnis ausgeprägt, das sehr stark durch männliche Wahrnehmungsmuster und Verhaltenskodizes beeinflusst ist. Entsprechend diesem traditionellen Arbeitsethos wird Leistung nach wie vor primär daran bemessen, wie viele Stunden man bei der Arbeit verbringt, und weniger nach dem Ergebnis beurteilt. Wer spätabends noch E-Mails schreibt, schindet Eindruck. Wer



Webdesign **-20%**
S.E.O / Tracking
Soziale Netze

Laptops / Notebooks
Tablets & Zubehör
Business Hardware



BAYBARS CONSULTING

Telefon (030) 470 36 707

Lösungen für Ihren geschäftlichen Erfolg.

<http://www.baybars.de>

um halb fünf gehen muss, um sein Kind von der Kita abzuholen, schleicht sich schuldbehaftet aus dem Büro. Eine ernste Auseinandersetzung mit Fragen zur Gleichstellung bedeutet daher die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit sich selbst. Und spätestens hier zeigt sich, ob das Thema Frauenförderung mehr ist als ein Lippenbekenntnis.

Ein Schlüsselfaktor zur Erreichung eines höheren Partnerinnenanteils ist nicht zuletzt eine klar festgelegte Strategie mit konkreten Quoten sowie ein transparenter Talentmanagement- und Partnerauswahlprozess. Frauenförderung und Gleichstellung sollten nicht als Initiative oder temporäres Programm, sondern als fest verankerte strategische Ausrichtung der Kanzlei verstanden werden. In diesem Zusammenhang sollten auch unstrukturierte Beurteilungsgespräche ohne Leitfaden, Bauch- und Sympathieentscheidungen sowie die Partnerwahl aufgrund von politischen Erwägungen oder der Zugehörigkeit der Kandidaten zu bestimmten Seilschaften konsequent ausgeräumt werden. Die Anwendung eines strukturierten Auswahlprozesses sowie der Einsatz professioneller Personalauswahlinstrumente fördern nicht nur die Chancengleichheit, sondern helfen auch, kostspielige Fehler bei der wichtigsten Strukturentscheidung für Sozietäten zu vermeiden. Das sollte ohnehin Standard sein – ist es aber leider nicht.

Praxisbewährte Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung in Kanzleien*

1. Die Kanzleiführung sollte sich klar dazu bekennen, den Partnerinnenanteil zu erhöhen, und dies als strategisches Ziel der Kanzlei definieren.
2. Es sollten verbindliche Zielgrößen und ein absehbarer Zeitplan zur Erreichung der Ziele erarbeitet werden, um den Frauenanteil in der Kanzleiführung systematisch zu entwickeln.
3. Transparenz bei der Einstellung und der Beförderung ist eine wichtige Voraussetzung, um Leistungen möglichst objektiv anhand von klaren und offen kommunizierten Kriterien bewerten zu können.
4. Zentral ist ein Infrage-Stellen von Normen, Werten und Strukturen, die sich auf der Basis der Lebenswirklichkeit von Männern ausgeprägt und verfestigt haben, wie etwa überlange Arbeitszeiten, eine Präsenzkultur etc.
5. Die Einführung flexibler Arbeitszeiten- und Karrieremodelle für beide Geschlechter schafft erst die Voraussetzung für gleichberechtigte Entwicklungschancen.
6. Eine Öffnung der Kanzleikultur für Frauen in der Partnerrolle und ein Abbau spezifischer Geschlechterklischees – beides impliziert auch das Vorleben neuer Rollenbilder von Seiten der männlichen Partner, die Führungsaufgaben mit aktiven Familienzeiten vereinbaren.

* in Anlehnung an die Empfehlungen des DIW, Managerinnen Barometer 2014

Eine Geschlechter- oder Generationenfrage?

Flexibilität sowie Zeit für Familie und Freunde sind längst nicht mehr allein Themen der Frauen- oder Familienförderung. Auszeit, Gleitzeit und Home Office sind generell zu Anforderungen junger Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen geworden. Die schon oft von Soziologen als Generation Y beschriebene Generation der um 1980 Geborenen

stellt viele Werte der Berufswelt in Frage und facht damit auch in Großkanzleien eine grundlegende Diskussion über neue Arbeitsstrukturen an. Starre Arbeitszeiten, Präsenzpflcht oder Hierarchien passen jedenfalls nicht mehr in den Wertekanon junger Leistungsträger. Harte Anreize wie Gehalt und Boni zählen weniger als Freude an der Arbeit und Selbstbestimmung – und dies gilt für Männer und Frauen gleichermaßen.

Unser Schnupper-Angebot für Rechtsanwältinnen und Kanzleien

Website Paket inklusive

- 1.) Hosting Ihrer *.de Domain für ein Jahr (Standort Deutschland)
- 2.) Grundkonfiguration der Domain und des Servers
- 3.) Installation der von uns für Sie programmierten Webseiten (Startseite und maximal 5 Unterseiten inklusive Kontaktformular)
- 4.) Einrichten Ihrer Email-Adressen (3 Email-Adressen inklusive)
- 5.) Online-Workshop via Skype (maximal 30 Minuten):
"Wie schreibe ich einen Beitrag auf meiner Webseite"



**Angebot
gilt in den
Monaten
Juli & August
2014**

1.499,-
zuzügl. 19% MwSt.

BAYBARS CONSULTING

Telefon (030) 470 36 707

Lösungen für Ihren geschäftlichen Erfolg.

<http://www.baybars.de>

Der Wunsch nach größtmöglicher Flexibilität steht jedoch im Widerspruch zum bisherigen Arbeitsverständnis. Daher besteht eine Herausforderung darin, den jüngeren Berufsträgern entgegenzukommen und gleichzeitig an die Bedürfnisse der älteren zu denken. Denn hier stoßen neue Arbeitsmodelle häufig auf Widerstand. Wie soll das funktionieren, wenn alle weniger arbeiten – und was werden die Mandanten dazu sagen? Um eine Arbeitskultur zu verändern, müssen alle mitmachen. Auch ältere Kollegen und Partner müssen als Vorbild dienen und ebenfalls manchmal am Nachmittag von zu Hause arbeiten. Wenn das nicht passiert, wird es sehr schwierig, neue Strukturen zu etablieren.

Die Frage nach flexibleren Arbeitszeitmodellen ist damit längst eine Frage nach alternativen Kanzleistrukturen geworden. Mit zufriedenstellenden Antworten auf die Ansprüche der nächsten Generation tun sich die Großkanzleien bisher allerdings noch schwer. Mit den Frauenförderprogrammen ist auch hier ein Schritt in die richtige Richtung unternommen. Denn entscheidend ist am Ende nicht, ob die gewonnene Flexibilität in der Arbeitsgestaltung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder zur Selbstverwirklichung genutzt wird.

Mit der Vorstellung einer agilen Organisation aber kämpfen die meisten Kanzleien noch. Die traditionellen Sozietäten standen zumindest bisher nicht in dem Ruf, entschiedene Vorreiter des Wandels zu sein. Dennoch werden sich Kanzleien wohl eher den gesellschaftlichen Veränderungen anpassen als umgekehrt. Der immer härtere Kampf um hochqualifizierten Nachwuchs sowie die demographische Entwicklung sind zumindest starke Argumente für mehr Flexibilität. Und davon profitieren am Ende Frauen und Männer, Jung und Alt gleichermaßen.

Der Autor ist Geschäftsführer einer Strategieberatungsfirma, die sich auf den Rechtsmarkt spezialisiert hat.

Gemeinsamer Jugendarrest in Berlin und Brandenburg ab 2016 geplant

Der Berliner Justizsenator Thomas Heilmann und der Brandenburgische Justizminister Dr. Helmuth Markov haben ihre gemeinsame Absicht bekräftigt, den Vollzug des Jugendarrestes für beide Länder in einer gemeinsamen Jugendarrestanstalt durchzuführen. Dafür vorgesehen ist die schon jetzt vom Land Berlin genutzte Einrichtung in Berlin-Lichtenrade. In Berlin und Potsdam herrscht Zuversicht, dass der Betrieb einer gemeinsamen Einrichtung noch 2016 starten kann. Der Arrest soll konsequent auf die Förderung der Arrestierten ausgerichtet und sozialpädagogisch ausgestaltet sein. Von dem länderübergreifenden Projekt versprechen sich die zuständigen Ressorts Synergieeffekte und die effektive Nutzung bereits bestehender Ressourcen.

Justizminister Dr. Helmuth Markov erklärte dazu: „Eine gemeinsame Einrichtung hat für beide Seiten nur positive Auswirkungen. In der gemeinsamen Einrichtung kann aufgrund der größeren Zahl der Arrestierten ein differenzierteres und vielfältigeres Angebot an pädagogischen Maßnahmen unterbreitet werden. Aufgrund der zentralen Lage der Anstalt in Berlin-Lichtenrade kann auch die Vernetzung mit Nachsorgeeinrichtungen im Land Brandenburg gut vorangetrieben werden. All dies wird zu Qualitätssteigerungen im Jugendarrest führen – bei zugleich in beiden Ländern sinkenden, weil geteilten Kosten.“

Justizsenator Thomas Heilmann ergänzte: „Wir haben den Platz und Brandenburg den Bedarf. Da bietet sich schon aus rein pragmatischen Gesichtspunkten die jetzt vereinbarte Lösung an. Es gibt nicht nur finanzielle Synergien sondern auch die Chance, die Arbeit mit den straffällig gewordenen Jugendlichen noch besser auszudifferenzieren. Deshalb ist eine Zusammenlegung die einzig logische Konsequenz.“

Die für den gemeinsamen Betrieb geplante Anlage in Berlin-Lichtenrade wird

zum Vollzug des Jugendarrest vom Land Berlin bereits genutzt. Die Einrichtung beherbergt insgesamt 60 Plätze, von denen 40 für das Land Berlin und 20 für das Land Brandenburg vorgesehen sind.

Der Staatsvertrag über die Einrichtung und den Betrieb der gemeinsamen Jugendarrestanstalt soll nach dem Willen der beteiligten Ressorts möglichst noch in diesem Jahr geschlossen werden. Allerdings muss vorher noch die Regierungsfrage im Land Brandenburg abschließend beantwortet werden. Nach Ratifizierung des Vertrages könnte die gemeinsame Einrichtung dann bereits im Jahr 2016 ihre Arbeit aufnehmen, so die Senatsverwaltung.

Eike Böttcher

Elektronischer Rechtsverkehr – noch Defizite auf Seiten der Justiz

Anlässlich des 70. Deutschen Juristentages in Hannover hat der Deutsche Anwaltverein (DAV) eine Umfrage veröffentlicht, die er bei den Landesjustizverwaltungen durchgeführt hat. Dabei wird deutlich, dass es insbesondere bei der Frage nach dem Breitbandausbau noch Defizite auf Seiten der Justiz gibt. Aber auch weitere Antworten lassen daran zweifeln, ob die Justiz rechtzeitig die Voraussetzungen für einen flächendeckend einheitlichen elektronischen Rechtsverkehr schaffen kann.

Die Anwaltschaft wird durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten zur elektronischen Einreichung bestimmter Schriftsätze verpflichtet. Aber auch der Staat muss für seine Justiz die Voraussetzungen schaffen. Danach

kann jedes Land schon ab dem 01.01.2020 oder 2021 die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung in Kraft setzen. Spätestens ab dem 01.01.2022 gilt die Verpflichtung bundesweit.

Der DAV hat aus diesem Grund eine Umfrage unter den Landesjustizverwaltungen durchgeführt. Gefragt wurde, ob die Länder den fakultativen elektronischen Rechtsverkehr schon ab 01.01.2018 oder erst später eröffnen wollen, ob die Länder schon die elektronische Gerichtsakte eingeführt haben, oder ob es Pilotprojekte hierfür gibt. Auch wurde gefragt, ob die bei den Gerichten verwendete Fachsoftware bereits mit den für den ERV erforderlichen Strukturdaten umgehen kann. Auch wurde nach der flächendeckenden Breitbandversorgung und nach den Schritten gefragt, um dieses sicherzustellen.

Auf die Umfrage haben alle Bundesländer bis auf Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg, Bremen und Nordrhein-Westfalen geantwortet. Baden-Württemberg, Bremen und Nordrhein-Westfalen haben jedoch immerhin auf eine kurz zuvor für die DAV-Landesverbände erfolgte Umfrage geantwortet.

„Die Umfrage hat ergeben, dass die Justizverwaltungen der Bundesländer noch große Anstrengungen unterneh-

ERV

Elektronischer Rechtsverkehr

Informationen für Rechtsanwälte

www.ra-micro.de/erv

Ein Service von **RA-MICRO**



men müssen, um rechtzeitig für den elektronischen Rechtsverkehr fit zu werden. Die Anwaltschaft wird das Ihre dazu beitragen“, so Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident.

Insbesondere bei der Frage nach dem Breitbandausbau verweisen Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen auf andere Landesministerien, die hierfür zuständig seien. Konkrete Ausbauprojekte konnten immerhin noch Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein benennen. Dies alles genügt jedoch nicht. Insbesondere ist die bloße Verweisung auf andere Zuständigkeiten nicht sachgerecht. Schließlich liegt es an den Justizministerien, die Anforderungen an den Breitbandausbau, wie sie

sich durch den elektronischen Rechtsverkehr stellen, zu benennen. Erhebungen über das Postaufkommen in Papierform, um den zukünftigen Breitbandausbau abschätzen zu können, machen nur Bayern, Hamburg, Sachsen und Thüringen. Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt betrachten ihre Justiznetze – wohl realistisch – als noch nicht hinreichend für das kommende Datenaufkommen. Hoffnung gibt es indes bei der Struktur datenfähiger Software. Letztlich zeigt die Umfrage, dass die Minderheit der Länder den elektronischen Rechtsverkehr schon zum 01.01.2018 einführen (können) wollen.

Der Deutsche Anwaltverein betont, dass es notwendig ist, flächendeckend einheitliche Systeme und kompatible Software anzubieten.

DAV

„KUNST GERECHT“ – Philipp Heinish stellt in Wustrau aus

Ab Ende Oktober können „Kunst und Justiz“-Interessierte die neue Ausstellung „KUNST GERECHT“ unseres Titelblattzeichners und Rechtskarikaturisten Philipp Heinish besuchen. Die Ausstellung gastiert vom 31. Oktober bis 19. Dezember 2014 in der Deutschen Richterakademie in Wustrau. Eröffnet wird die Schau schon am 30. Oktober 2014 um 19.30 Uhr von Philipp Heinish selbst, der bei dieser Gelegenheit seinen Vortrag zum Thema „500 Jahre Justizkarikatur“ halten wird. Die Ausstellung selbst kann während des Gastspiels in Wustrau immer mittwochs zwischen 13 und 16 Uhr besucht werden.



Eike Böttcher

Strafverteidiger unterstützen Gefangenenrente

Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V. unterstützt die Petition, Gefangenen Rentenansprüche zuzugestehen, indem deren gefängnisinterne Arbeit rentenversichert wird. Bereits seit 1977 enthält das Strafvollzugsgesetz die feste Zusage zur Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung. Allerdings ist das nötige Bundesgesetz bis heute nicht verabschiedet worden. Die

Nichteinbeziehung verstößt gegen den Gleichheitssatz und das Sozialstaatsprinzip. Es gibt keinen Grund, Gefangene von der Rentenversicherung auszunehmen und so zur Altersarmut von Langzeithaftierten beizutragen. Es ist ein menschliches und rechtliches Gebot, ihnen ebenso Rentenansprüche zuzubilligen wie jedem anderen Arbeitnehmer auch.

In diesem Zusammenhang sei auf die von der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V., dem Republikanischen Anwälten - und Anwälteverein e.V. (RAV) und dem „Arbeitskreis kritischer

juristinnen und Juristen“ (akj) zum dritten Mal veranstaltete Fachtagung „Berliner Gefangenenrente“ hingewiesen, die am 7. und 8. November 2014 in der Humboldt Universität zu Berlin stattfindet.

Wer sich für die Rechte der Gefangenen, Strafvollzugsrecht und Strafvollzugspolitik interessiert oder sich im Strafvollzugsrecht fortbilden will, ist herzlich eingeladen, an der Tagung teilzunehmen. Nähere Informationen sind auf den Homepages der Veranstalter verfügbar.

Vereinigung
Berliner Strafverteidiger e. V.

BAVintern

Aus den Arbeitskreisen

Premiere des Arbeitskreises IT-Recht

Die Auftaktveranstaltung des Arbeitskreises IT-Recht des Berliner Anwaltsvereins und der DAVIT (Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltsverein) fand diesen September statt. Der Arbeitskreis soll zukünftig alle zwei Monate stattfinden und besteht aus einem Fachvortrag mit anschließendem kollegialem Austausch.



Markus Timm

Zum Auftakt des ersten Treffens führten die beiden Sprecher des Arbeitskreises, Rechtsanwalt Markus Timm und Rechtsanwalt Norman Bäuerle, in die Schwerpunkte der künftigen Veranstaltungen ein: IT-Verträge, Social Media, E-Commerce, Datenschutz und In-



Norman Bäuerle

formationssicherheit sowie weitere Rechtsgebiete mit IT-Rechtsbezug – beispielsweise Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht und internationales Privatrecht. Im anschließenden fachlichen Schwerpunkt gab Herr Rechtsanwalt Frank Venetis anschaulich und prägnant Einblicke in die IT-rechtlich relevanten Entwicklungen des nationalen und internationalen Arbeitnehmerdatenschutzes. Das Thema unterstreicht die rechtsgebietsübergreifende Ausrichtung des Arbeitskreises. Abschließend bestand die Möglichkeit, sich kennenzulernen und auszutauschen.



Frank Venetis

Das nächste Treffen findet am 25. November 2014 um 18 Uhr im Inhaus in der Klosterstraße 64 statt. Alle interessierten Mitglieder des Anwaltsvereins sind herzlich zur kostenlosen Teilnahme eingeladen. Eine (FAO-) Fortbildungsbescheinigung kann ausgestellt werden.

Für die Anmeldung zu den Veranstaltungen, Aufnahme in den Arbeitskreisverteiler und weiteren Fragen kontaktieren Sie uns gerne per E-Mail: ak-itrecht@berliner-anwaltsverein.de.

Ein Jahr Arbeitskreis Erbrecht

Es dauert nicht mehr lange, bis die ersten Jahresrückblicke über die Bildschirme flackern werden. Das Nr. 1-Lied (Ein Hoch) „Auf Uns“ von Andreas Bourani wird passend zur Fußball-WM vor kommen, wie auch das BER-Dauer-Debakel und der Rücktritt von Wowereit. Für Sie als erbrechtlich interessierte Kolleginnen und Kollegen sollte das erste Jahr des Arbeitskreises Erbrecht im Berliner Anwaltsverein zum Rückblick gehören.

Stellvertretend für alle Initiatoren danke ich Ihnen für Ihr Engagement und Ihren Zuspruch. Mit stetig etwa 30 Teilnehmern bei eher steigender Tendenz und einer angenehmen Atmosphäre mit kompetenten Diskussionsbeiträgen hatten auch die Referenten Freude an den Abenden. RA und Notar Kay-Thomas Pohl, RA und Notar Harald-K. Thiele, RA Dr. Grischa Feitsch, StB Prof. Strauch,

BAVintern

der hiesige Autor: Mit Themen von der Erbrechtsverordnung über die Testamentsgestaltung und die Vorsorgevollmacht bis hin zu schenkungs- und erbschaftsteuerlichen Fragen wurde anscheinend den Bedürfnissen der Teilnehmer entsprochen. Zudem wurde Wert auf die Praxistauglichkeit der Ausführungen gelegt.

Die Treffen wurden und werden immer mit einer Rechtsprechungsübersicht, der Vorstellung zweier Teilnehmer und ggf. Buch- und Veranstaltungsvorstellungen aufgelockert. Weitere Teilnehmer

und auch Referenten sind gerne gesehen. Für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins sind die Fortbildungen, für die auch Nachweise ausgegeben werden, kostenlos. So können wir voller Zuversicht und Vorfreude in das zweite Jahr gehen und mit ein wenig Stolz sowie einem kleinem „Hoch auf Uns“ auf das erste Jahr zurückblicken.

*Dr. Dietmar Kurze,
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Erbrecht*



**RA Björn Sendke und
RA Dr. Dietmar Kurze (r.)**

Deutsche Anwaltsauskunft: Das große Verbraucherportal zum Thema Recht

Im Herbst 2013 erhielt die Deutsche Anwaltsauskunft ein neues Profil. Zu der bewährten Anwaltssuche gesellten sich ein journalistisches Magazin und ein umfangreicher Ratgeberbereich.

Ein Jahr nach dem Start weisen die Besucherzahlen auf einen großen Zuspruch unter der avisierten Zielgruppe hin: Zuletzt wurde die Seite rund 250.000 Mal pro Monat aufgerufen. Auch in den Sozialen Medien ist das Magazin der Deutschen Anwaltsauskunft mit eigenen Auftritten vertreten. Auf Facebook folgen bereits 25.000 Interessierte den regelmäßigen Posts der Redaktion.

Die neue Deutsche Anwaltsauskunft macht deutlich: Rechtsthemen sind weder abstrakt noch langweilig. Jeder Nutzer findet Inhalte, die ganz konkret mit seinem Leben zu tun haben – und ihm weiterhelfen. Von klassischen Berichten, über Interviews, bis zu Videos und Podcasts – das Portal setzt dabei auf einen bunten Medienmix.

Einen Beitrag zum Erfolg leisten auch Sonderformate wie die Videoreihe „Ortstermin“. Darin begegnet Redaktionsleiter Swen Walentowski regelmäßig Prominenten und plaudert mit ihnen in lockerere Atmosphäre über rechtliche Themen. Autor und Journalist Harald Martenstein, Super-Nanny Katia Saalf-

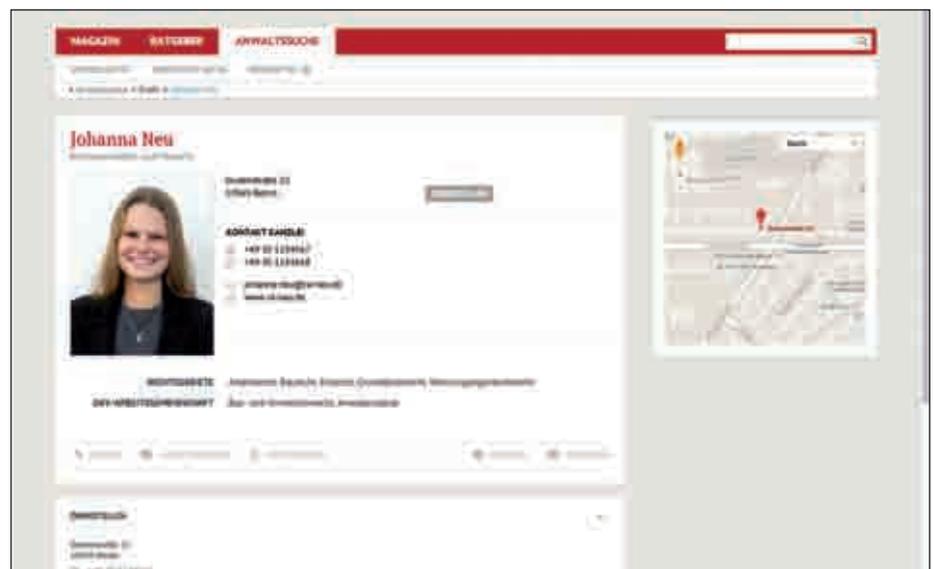
rank, Kriminalbiologe Dr. Mark Benecke sowie TV-Köchin Sarah Wiener standen ihm bereits Rede und Antwort.

Auch die bewährte Anwaltssuche des DAV wurde im Zuge der Neugestaltung des Portals erweitert. Mitglieder können sich potentiellen Mandanten nun noch besser zeigen. Die größte Veränderung ist das neue Portraitfoto: Anwältinnen und Anwälte können Ihren Eintrag um ein solches erweitern. Das schafft Sympathie und erleichtert Nutzern die Kontaktaufnahme.

Jedes Mitglied kann seinen Eintrag über die Online-Plattform selbst aktualisieren



und dem DAV so Änderungen der hinterlegten Angaben mitteilen. Die Online-Plattform ist über einen Link in der rechten Spalte der Startseite von www.anwaltverein.de zu erreichen. Der Login erfolgt über die Mitgliedsnummer und ein individuelles Passwort. Alle Angaben werden nach Prüfung durch den DAV online gestellt. *Swen Walentowski*



BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Dienstag, 04.11.2014 18.00 - 20.00 Uhr Inhaus-GmbH Klosterstr. 64 10179 Berlin Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de	Ulrich Rigo Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Die Abwehr von Störungen durch die Wohnungseigentümergeinschaft und einzelne Eigentümer im Innen- und Außenverhältnis
Dienstag, 04.11.2014 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR	Urban Sandherr Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsstraf- und Owi-Recht
Mittwoch, 05.11.2014 18.30 - 20.30 Uhr INHAUS GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin-Mitte. Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	Volker Rache RiArbG a.D.	Arbeitskreis Arbeitsrecht Konfliktlösungsmechanismen im Betriebsverfassungsrecht
Donnerstag, 06.11.2014 19.30 – 22.00 Uhr Nordbahnhof „Two Buddhas“		Herbstempfang des Berliner Anwaltsvereins Auftaktveranstaltung zu den Internationalen Berliner Anwaltstagen 2014
Freitag, 07.11.2014 19.00 Uhr Hotel Palace Berlin Budapester Str. 45, 10787 Berlin	Dinner Speech: Dr. h.c. Renate Jaeger Richterin des BVerfG a. D., Richterin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte a. D., Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	Traditionelles Berliner Anwaltsessen im Rahmen der Internationalen Berliner Anwaltstage Smoking/Abendkleid erbeten
Dienstag, 11.11.2014 15.00 - 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 70,00 EUR; Nichtmitglieder: 110,00 EUR	Dieter Schüll Bürovorsteher und Autor zur Zwangsvollstreckung	Erleichterungen in der grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckung in der EU ab Januar 2015
Mittwoch, 12.11.2014 18.00-20.00 Uhr DAV-Haus Littenstr. 11 10179 Berlin Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de	Sachverständige für Immobilien und Auktionator/ Inhaber des Auskionshauses Dannenberg	Arbeitskreis Erbrecht Immobilien- und Mobiliarbewertung
Donnerstag, 13.11.2014 19.00-21.00 Uhr Inhaus-GmbH Klosterstr. 64 10179 Berlin gesellschaftsrecht@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Philipp K. Wagner	Schiedsklauseln unter besonderer Berücksichtigung der Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten

BAVintern

<p>Mittwoch, 19.11.2014 18.30 – 20.30 Uhr INHAUS GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Thomas Röth Rechtsanwalt und Fachanwalt für Straf- und Arbeitsrecht Uwe Freyschmidt Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht</p>	<p>Arbeitskreis Strafrecht Internal Investigations in Unternehmen – praktische Aspekte aus straf- und ar- beitsrechtlicher Sicht</p>
<p>Mittwoch, 19.11.2014 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR</p>	<p>Rainer Bulling Vorsitzender Richter am Kammergericht</p>	<p>Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Gewerbemietrecht</p>
<p>Dienstag, 25.11.2014 18.00 - 20.00 Uhr Inhaus GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin-Mitte Anmeldung: ak-itrecht@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>N.N.</p>	<p>Arbeitskreis IT-Recht</p>
<p>Donnerstag, 27.11.2014 19.00-21.00 Uhr Inhaus-GmbH Klosterstr. 64, 10179 Berlin Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Dr. Markus Behnisch (Gaßner, Groth, Siederer & Coll.)</p>	<p>Die EEG-Novelle 2014 aus anwaltlicher Sicht"</p>
<p>Dienstag, 02.12.2014 15.00 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 90,00 EUR; Nichtmitglieder: 130,00 EUR</p>	<p>Gregor Samimi Fachanwalt für Verkehrs-, Straf- und Versicherungsrecht Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar "Samimi, Verkehrs- recht auf einen Blick", Deutscher AnwaltVerlag, 2014.</p>	<p>Verkehrsrecht auf einen Blick</p>
<p>Freitag, 05.12.2014 9.30 – 18.00 Uhr Anmeldung erfolgt über die DAA Teilnahmebeitrag für DAV- oder PEOPIL-Mitglieder: 150,00 EUR; Nichtmitglieder: 200,00 EUR</p>	<p>Paul Kuhn, Rechtsanwalt & Präsident PEOPIL Mafalda Miranda Blom, Advogada, Porto Catalina Garay y Chamizo, LL.M, Rechtsanwältin & Abogada, Berlin Jörg Letschert, Rechtsanwalt & Avocat à la Cour, Paris Dr. Stephan Grigolli, Rechtsanwalt & Avvocato, Mailand u.a.</p>	<p>TAGUNG INTERNATIONALE UNFALLREGULIERUNG DAV Portugal, die ARGE Verkehrsrecht, DAV Frankreich, DAV Italien, DAV Spanien, DAV Polen, Berliner Anwaltsverein und PEOPIL (mit FAO-Fortbildungsbescheini- gung)</p>
<p>Montag, 08.12.2014 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR</p>	<p>Dr. Martin Fenski Vorsitzender Richter am Lan- desarbeitsgericht Berlin-Bran- denburg</p>	<p>Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts</p>

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der
Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter: www.berliner-anwaltsverein.de

(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

BRAK-HV für die Öffnungsklausel bei der Briefwahl

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat am 26. September 2014 in Köln beschlossen, den Gesetzgeber aufzufordern, § 88 BRAO dahingehend zu ändern, dass einer regionalen Kammer das Recht eingeräumt wird, selbst zu bestimmen, ob bei der Wahl zum Vorstand ihre Mitglieder auch im Wege einer Briefwahl ihr Stimmrecht ausüben können.

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Berlin hatte sich am 05.03.2014 mit deutlicher Mehrheit für eine Öffnungsklausel ausgesprochen.

Nominierung für den Crystal Scales of Justice-Preis

Das interdisziplinäre Projekt der Berliner Familiengerichte und der Rechtsanwaltskammer Berlin unter dem Titel „Das beschleunigte Familienverfahren“ ist für den Crystal Scales of Justice-Preis nominiert worden.

Der Crystal Scales of Justice-Preis wird vom Europarat für innovative Initiativen zur Verbesserung der Justizverfahren verliehen. Mit dem Preis sind in den vergangenen Jahren Projekte im Strafrecht und im Zivilrecht ausgezeichnet worden.

Die Preisverleihung 2014 findet am 16. Oktober 2014 in Aveiro, Portugal, statt.

Arbeitsgemeinschaftsleiter in der theoretischen Referendarausbildung gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat die Unterrichtung der Referendare in der neunmonatigen Anwaltsstation im zweiten Jahr der Referendarausbildung übernommen.

Gesucht werden Dozentinnen und Dozenten,

- die bereits auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung Erfahrungen sammeln konnten,
- die mindestens drei Jahre als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugelassen sind,
- deren Examensnote mindestens „befriedigend“ war,
- bereits anderweitig Dozentenerfahrungen sammeln konnten.

Die Arbeitsgemeinschaften finden sechs Wochen (7 Wochen im Zivilrecht) lang

einmal wöchentlich für jeweils 2 Doppelstunden statt. Die Tätigkeit wird vom Kammergericht und der Rechtsanwaltskammer mit je 76,50 € / Doppelstunde vergütet.

Wenn Sie daran interessiert sind, an der qualifizierten Ausbildung des Nachwuchses der Rechtsanwaltschaft mitzuwirken, bitten wir Sie, den unter www.rak-berlin.de in der Nachricht vom 16.09.2014 eingestellten Fragebogen an die RAK Berlin per Fax zu schicken.

Weitere Informationen über den Inhalt des Ausbildungsplanes können Sie im Internet unter www.kammergericht.de unter [Ausbildung / Rechtsreferendariat / Vorbereitungsdienst](#) - erhalten. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Drucker, Tel.: 30 69 31 31 zur Verfügung.

IS-Kämpfer erschießen bekannte irakische Anwältin

Das Institut des Droits de l'homme des Avocats Européens (IDHAE) und mehrere Medien haben darauf hingewiesen, dass die Terrorgruppe „Islamistischer Staat“ (IS) am 22. September 2014 die irakische Anwältin Samira Salih Al-Nuaimi in Mossul öffentlich getötet habe.

Fünf Tage zuvor hätten die IS-Kämpfer Al-Nuaimi von ihrem Haus verschleppt

und gefoltert, nachdem sie zuvor auf Facebook die Zerstörung religiöser Stätten durch den IS als barbarisch kritisiert habe. Nach Angaben der Vereinten Nationen sei sie daraufhin von einem IS-Gericht wegen Abfalls vom Glauben verurteilt worden.

Samira Salih Al-Nuaimi hatte laut IDHAE als irakische Anwältin Strafgefangene verteidigt.

Die Vereinten Nationen verurteilten die Tötung von Al-Nuaimi als ein weiteres Beispiel für die vom IS verübten unzähligen Verbrechen gegen das Volk des Irak.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus,
Littenstraße 9, 10179 Berlin,
Tel. 306 931-0 Fax: 306 931-99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.org

Der **Newsletter der RAK Berlin**
(z.Zt. 4.500 Abonnenten) kann
kostenlos abonniert werden unter
www.rak-berlin.de
unter [Aktuelles/Newsletter](#).

Kammerversammlung

Die nächste Kammerversammlung
mit Vorstandswahlen findet am
**Mittwoch, 11.03.2015, 15 Uhr, im
Haus der Kulturen der Welt** statt.
Es schließt sich das **4. Jahresfest der
Rechtsanwaltskammer Berlin** an.

Domizilservice und Kanzleipflicht

Fragen an Rechtsanwalt André Feske, Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin

Der Gesamtvorstand hat sich auf seiner Klausurtagung Mitte September erneut mit der Nutzung eines Büro- oder Domizilservices durch Kammermitglieder beschäftigt. Mit welchem Ergebnis?

Vorweg ist dazu zu sagen, dass der Gesamtvorstand sich mit dem Thema sehr intensiv beschäftigt hat und die damit zusammenhängenden Fragen wieder sehr kontrovers diskutiert worden sind. Die Bedeutung des Themas für die Anwaltschaft zeigt sich auch daran, dass es zum Gegenstand einer Klausur gemacht werden musste.

Nicht nur die Angebote sogenannter „Domizilservices“ sind inzwischen vielfältig, ebenso facettenreich sind die damit zusammenhängenden berufsrechtlichen Fragestellungen. Ob die Anforderungen aus § 27 BRAO, konkretisiert durch § 5 BORA, gewahrt sind, kann wegen der Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen aber nicht generell, sondern nur anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls, beurteilt werden. Der Gesamtvorstand hat darum am 13.09.2014 beschlossen, auch in Zukunft jeden Zulassungs- und Aufnahmeantrag entsprechend eingehend zu prüfen.

Unter welchen Aspekten bestehen Zweifel an der Erfüllung der Kanzleipflicht gem. § 27 BRAO, § 5 BORA?

Der Gesetzgeber setzt für die Rechtsanwaltstätigkeit die Existenz einer Kanzlei voraus, § 27 BRAO definiert den Begriff aber nicht. Mindeststandards für die Einrichtung einer Kanzlei ergeben sich aber aus dem Satzungsrecht der Rechtsanwälte. Aus § 5 BORA folgt die Berufspflicht, die erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die eigene Berufsausübung in der Kanzlei zu schaffen. Die Satzungsversammlung hat damit berücksichtigt, dass jeder Rechtsan-



*Rechtsanwalt André Feske,
Vorstandsmitglied seit 2013*

walt den Beruf auf seine eigene Weise ausübt und eine darauf zugeschnittene Kanzlei organisieren können soll. Daraus folgt aber nicht, dass der Begriff rein „subjektiv-funktional“ verstanden werden könnte. Auch das Satzungsrecht der Rechtsanwälte kann nur im Einklang mit den höherrangigen einfachgesetzlichen Normen ausgelegt werden. Die BRAO regelt weitere Berufspflichten, die das Bestehen einer bestimmten Kanzleiorganisation voraussetzen, z.B. § 53 Abs. 1 Nr. 2, der die persönliche Anwesenheit des Rechtsanwalts in seiner Kanzlei als gesetzliches Leitbild statuiert und schon für kurze Fälle der Ortsabwesenheit eine Vertreterbestellung erzwingt. Auch die Beachtung der beruflichen Kardinalpflichten zur Verschwiegenheit, § 43 a Abs. 2 BRAO, und der Beachtung des Verbots widerstreitender Interessen, § 43 a Abs. 4 BRAO, setzen eine bestimmte Kanzleiorganisation voraus.

Welche Bedeutung der Gesetzgeber der Existenz einer Kanzlei beimisst, zeigen auch die Regelungen der §§ 29, 29a und

14 Abs. 3 BRAO. Eine Befreiung von der Kanzleipflicht kommt nur ganz ausnahmsweise in Betracht. Liegt ein solcher Ausnahmefall nicht vor, kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft mangels Einrichtung einer Kanzlei bereits nach drei Monaten widerrufen werden.

Gibt es zur Frage der Kanzleipflicht aktuelle Rechtsprechung?

Gerichtliche Entscheidungen zu den Anforderungen an die Kanzleierrichtung sind auch in neuerer Zeit keineswegs Mangelware.

Hervorzuheben ist daraus u. a. der Beschluss des AGH Berlin vom 02.09.2013 (I AGH 5/13). Der AGH hatte sich darin u. a. mit der Frage zu beschäftigen, unter welchen Voraussetzungen die angegebene Kanzlei eine taugliche Zustellschrift darstellt. Das ist eine Frage, die sich auch für die sog. „Domizilservices“ immer wieder stellt. Die Antwort des AGH darauf ist eindeutig: Ein Büro ohne eigene Postempfangseinrichtung ist keine Kanzlei i.S.d. § 27 BRAO. Die Bevollmächtigung Dritter, bei dem Rechtsanwalt nicht angestellter Hilfspersonen, zum Postempfang genügt nicht. Der AGH Berlin hat damit die Rechtsauffassung des Gesamtvorstandes bestätigt, der bereits am 09.01.2013 beschlossen hatte, dass zur Errichtung der Kanzlei notwendig eine eigene Postempfangsvorrichtung gehört.

Der AGH Berlin hat in Fortführung der BGH-Rechtsprechung auch entschieden, dass die Kanzlei als Sitz des Rechtsanwalts jedenfalls durch ein Namens- oder ein Kanzleischild nach außen hin erkennbar sein muss. Nach der Rechtsprechung des BGH (z.B. AnwZ (B) 72/02 vom 02.12.2004) setzt der Kanzleibegriff zudem voraus, dass auch ein eigener Telefonanschluss vorhanden ist.

Das berührt heute weniger die Frage, ob die Angabe nur eines Mobilfunkan-

schlusses als Kanzleirufnummer zulässig ist, sondern ist meines Erachtens ein berufsrechtliches Problem der Verschwiegenheit, wenn über „Domizilservices“ eben typischerweise auch ein „Rufnummernpaket“ aus dem Telekomanschluss des Domizilanbieters mitgemietet wird. Dadurch wird jeder ein- und ausgehende Anruf, jedes Telefax aber auch jede dem Rechtsanwalt hinterlassene Sprachnachricht in der TK-Anlage des Domizilanbieters gespeichert. Damit unterliegen nicht nur die Verbindungsdaten dem Zugriff Dritter, ohne dass der Berufsgeheimnisträger darauf Einfluss hätte.

Wird die Kammer zukünftig die Kanzleien per Domizilservice stärker kontrollieren?

Die Kontrolldichte wird notwendig stei-

gen. Je umfangreicher und vielfältiger kommerzielle Dienstleister mit „Outsourcing“-Angeboten um die Anwaltschaft als Kunden werben, umso mehr muss die Anwaltschaft selbst prüfen, ob diese Angebote mit dem eigenen Berufsbild und den eigenen Berufspflichten vereinbar sind. Dafür ist jeder Rechtsanwalt selbst verantwortlich. Werbeversprechen ersetzen die eigene Prüfung nicht. Aufgabe der RAK ist es aber auch, die Kollegen dabei zu unterstützen. Die RAK Berlin hilft den Kammermitgliedern gern und jederzeit.

Inwieweit kann berücksichtigt werden, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgrund der technischen Möglichkeiten heute oft mobiler arbeiten als früher?

Nach derzeit geltendem Recht kann es

eine „virtuelle Kanzlei“ nicht geben. Das mag sich de lege ferenda ändern. Die Satzungsversammlung berät derzeit eine weitgehende Änderung der die Kanzlei betreffenden satzungsrechtlichen Vorschriften. Wenn entsprechende Beschlüsse getroffen und durch das BMJV auch genehmigt werden, steht zeitnah ein Umbruch des Kanzleibegriffs bevor.

Bereits heute ist nach meiner Überzeugung aber ein weitgehend mobiles Arbeiten für jeden Rechtsanwalt möglich. Es ist unter Beachtung der berufsrechtlichen Erfordernisse allerdings mühsamer und im Einzelfall auch nur kostenaufwendiger zu realisieren, als die inzwischen wohl fast täglich bei jedem Kollegen eingehenden Werbeversprechen kommerzieller Anbieter uns glauben machen wollen.

LG Hamburg: Werbung einer Kanzlei mit Ortsnamen ist wettbewerbswidrig

Das Landgericht Hamburg hat mit Urteil vom 07.08.2014 (327 O 118/14) entschieden, dass bei der Werbung „HAMBURG, BERLIN, MÜNCHEN, KARLSRUHE, LEIPZIG ... RECHTSANWÄLTE VERTRETEN IHREN FALL“, die Angabe mit den Ortsnamen irreführend im Sinne der §§ 3, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 8 Abs. 1 UWG sei.

Seit dem Fall der Singularzulassung handele sich hierbei um eine Selbstverständlichkeit. Maßgebend für die Beurteilung einer Werbeaussage nach §5 UWG sei das Verständnis des angesprochenen Verkehrs. Dieser erwarte ein physisches Vertretensein der Kanzlei an diesen genannten Orten, sei es durch Niederlassungen oder zumindest verbundene Büros.

Die Beklagte warb hier jedoch gerade nicht mit bundesweiter Tätigkeit, sondern nannte lediglich bestimmte Städtenamen, was für die Listung in Suchmaschinen Vorteile bot.

OLG Düsseldorf: Kein Anspruch auf Ausdruck von „e-Akten“ in Papierform

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 22.09.2014 (III – Ws 236/14) entschieden, dass ein Verteidiger in einem Strafverfahren keinen grundsätzlichen Anspruch auf Ausdruck der „e-Akte“ in Papierform hat, wenn ihm die kompletten Akten dauerhaft in digitalisierter Form als Arbeitsgrundlage zur Verfügung stehen.

Es sei angesichts der Tatsache, dass die elektronische Aktenbearbeitung mittlerweile in weiten Teilen der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und der Gerichte zum Alltag gehöre, auch einem Verteidiger zuzumuten, sich zunächst mit der „e-Akte“ in den Sachverhalt einzuarbeiten und erst auf dieser Grundlage zu entscheiden, welche Aktenbestandteile für die weitere Verteidigung in Papierform benötigt werden.

Die Pressemitteilung des OLG Düsseldorf vom 23.09.2014 finden Sie hier:

<http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse>

BGH zur Überprüfung der elektronischen Handakte

Der Bundesgerichtshof hat mit Leitsatzentscheidung vom 09.07.2014 (XII ZB 709/13) festgehalten, dass eine elektronische Handakte des Rechtsanwalts ihrem Inhalt nach der herkömmlich geführten Handakte entsprechen und insbesondere zu Rechtsmittelfristen und deren Notierung ebenso wie die herkömmlich geführte Akte verlässlich Auskunft geben können müsse und keine geringere Überprüfungssicherheit bieten dürfe als das analoge Pendant.

Die RAK Berlin im Internet:

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.org

Wussten Sie schon?

Der Interessenkonflikt im Umfeld des Gesellschaftsrechts

Wer eine Gesellschaft vertritt sollte ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung des Verbotes der Vertretung widerstreitender Interessen richten. Häufig wird der Kontakt zur Gesellschaft über einzelne Personen (z.B. aus der Geschäftsführung) gepflegt und aufgrund dessen zu dieser Person eine Art Vertrauensverhältnis aufgebaut. Eine aufgrund des Kontaktes naheliegende Vertretung dieser Einzelpersonen kann jedoch schnell zu einem Interessenkonflikt führen. In dieser Konstellation ist der Frage, ob bei dem angedachten Mandat für ein Organ einer ebenfalls vertretenen Gesellschaft dieselbe Sache vorliegt, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Ist dieselbe Angelegenheit gegeben, kann insbesondere bei sukzessiv wahrgenommenen Mandaten mit großer Wahrscheinlichkeit auch von dem Vorliegen eines Interessenkonflikts ausgegangen werden. Nur in Ausnahmefällen ist ein gleichgerichtetes Interesse von Gesellschaft und Organ anzunehmen, so z.B. bei der „gemeinsamen“ Abwehr von Ansprüchen. Gleiches gilt für die beabsichtigte Vertretung von verschiedenen Organen einer Gesellschaft und/oder deren Anteilseigner/Anteilseigerinnen.

Zu beachten ist auch, dass die wirtschaftlichen Verflechtungen und Interessen in gesellschaftsrechtlichen Mandaten häufig Gegenstand des materiellrechtlich anvertrauten Sachverhalts sind, so dass diese zu berücksichtigen sind. Dies kann insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn (ehemalige) Mandantschaft und (jetzige) Gegenseite zwar nicht identisch, aber gesellschaftlich miteinander verbunden sind, z.B. Mutter- und Tochterkonzerne.

Wer dagegen ein Unternehmen ausschließlich bei der Geltendmachung von Forderungen nach außen vertreten hat, ist grundsätzlich nicht gehindert, Mandate gesellschaftsrechtlicher Natur gegen diese Gesellschaft anzunehmen. Es liegt diesen Mandaten in der Regel nicht dieselbe Angelegenheit zu Grunde.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass eine sehr sorgfältige Erfassung der jeweiligen Streitpunkte und Mandatsinhalte zu erfolgen hat. Je umfangreicher sich die Sachverhaltsermittlung zur Feststellung etwaiger Interessenkonflikte jedoch gestaltet, desto eher sollte eine Mandatsablehnung unabhängig von dem Vorliegen eines tatsächlichen Interessenkonfliktes im berufsrechtlichen Sinne in Betracht gezogen werden. Die in der Mandatsanbahnung oder im späteren Verlauf eines Mandates gewonnenen Informationen können einen eigenen Konflikt bezogen auf die Verschwiegenheitspflicht hervorrufen. Dieser kann im Einzelfall die ordnungsgemäße Wahrnehmung anderer Mandate, welche von den erhaltenen Informationen betroffen sind, verhindern.

Wer dagegen ein Unternehmen ausschließlich bei der Geltendmachung von Forderungen nach außen vertreten hat, ist grundsätzlich nicht gehindert, Mandate gesellschaftsrechtlicher Natur gegen diese Gesellschaft anzunehmen. Es liegt diesen Mandaten in der Regel nicht dieselbe Angelegenheit zu Grunde.



Gutachten zu den sich aus den Urteilen des BSG ergebenden Rechtsfragen

Prof. Dr. Christian Rolfs, Direktor des Instituts für Versicherungsrecht der Universität zu Köln, hat im Auftrag der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (BDA) ein Rechtsgutachten zu den durch die Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 3. April 2014 aufgeworfenen Rechtsfragen erstattet.

Das Gutachten kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass Syndikusanwälte, die über bestandskräftige Befreiungsbescheide verfügen, auf deren Fortbestand vertrauen können, solange sie noch immer dieselbe Beschäftigung ausüben, für die sie befreit worden sind. Nach dem Gutachten können auch bei restriktiver Interpretation der BSG-Urteile sowohl Personen, denen anlässlich eines Arbeitgeberwechsels eine schriftliche Bestätigung über die Befreiung von

der deutschen Rentenversicherung erteilt wurde, als auch Personen, die einen Befreiungsbescheid ohne Nennung eines konkreten Arbeitgebers erhalten haben, auf deren Fortbestand vertrauen. Des Weiteren genießen Personen Vertrauensschutz, die bis zum 2. April 2014 bei der DRV Bund eingehend, eine Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt haben und diese unter Zugrundelegung der seinerzeitigen Verwaltungspraxis (Vier-Kriterien-Theorie) auch erhalten hätten.

Das Gutachten wurde von der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) zusammengefasst. Siehe die Webseite des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin: www.b-rav.de unter *Aktuelles*

Neue Veranstaltung in der Dialogreihe mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Das OVG Berlin-Brandenburg und die RAK Berlin laden wieder ein zu einer Veranstaltung in der Reihe „Dialog Verwaltungsgerichtsbarkeit/Anwaltschaft“. Das Thema der Veranstaltung am Mittwoch, dem 5. November 2014, von 16 bis 19 Uhr, im Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, lautet: "Prozessrecht in der 2. Instanz"

Als Richter/Richterin können Sie sich anmelden bei Frau Koglin per Telefon (Durchwahl -8925) oder E-Mail: vorzimmer@ovg.berlin.de. Als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt melden Sie sich bitte an bei der RAK Berlin, Fax 030 306 931-99, E-Mail info@rak-berlin.org oder online unter www.rak-berlin.de/termine unter *Veranstaltungen der RAK*.

BGH: Kein Anspruch der Ärzte auf Löschung ihrer Daten aus Ärztebewertungsportal

Mit Urteil vom 23.09.2014 (VI ZR 358/13) hat der BGH den Anspruch eines Arztes auf Löschung seiner Daten aus einem Ärztebewertungsportal abgelehnt. Da es inzwischen auch einige Portale zur Anwaltsuche und -bewertung gibt, ist diese Entscheidung auch für die Anwaltschaft relevant.

In dem betreffenden Fall hat ein Arzt unter Berufung auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht von dem Betreiber eines Portals zur Arztsuche und Arztbewertung gefordert, es zu unterlassen, die ihn betreffenden Daten („Basisdaten“ und Bewertungen) auf dessen Internetseite zu veröffentlichen und sein Profil vollständig zu löschen. Die Vorinstanzen haben seine Klage abgewiesen. Der 6. Zivilsenat des BGH schloss sich diesen Entscheidungen an und wies die Revision des Arztes zurück.

Er entschied, dass das Recht des Arztes auf informationelle Selbstbestimmung das Recht des Betreibers auf Kommuni-

kationsfreiheit nicht überwiege. Der Betreiber sei deshalb nach § 29 Abs. 1 BDSG zur Erhebung, Speicherung und Nutzung sowie nach § 29 Abs. 2 BDSG zur Übermittlung der Daten an die Portalnutzer berechtigt. Zwar werde ein Arzt durch seine Aufnahme in ein Bewertungsportal nicht unerheblich belastet. Abgegebene Bewertungen könnten – neben den Auswirkungen für den sozialen und beruflichen Geltungsanspruch des Arztes – die Arztwahl behandlungsbedürftiger Personen beeinflussen, so dass er im Falle negativer Bewertungen wirtschaftliche Nachteile zu bewältigen habe. Auch bestehe eine gewisse Gefahr des Missbrauchs des Portals. Auf der anderen Seite sei im Rahmen der Abwägung aber zu berücksichtigen gewesen, dass das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über ärztliche Leistungen vor dem Hintergrund der freien Arztwahl ganz erheblich sei und das betriebene Portal dazu beitragen könne, einem Patienten die aus

seiner Sicht erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Zudem berührten die für den Betrieb des Portals erhobenen, gespeicherten und übermittelten Daten den Arzt nur in seiner so genannten „Sozialsphäre“, also in einem Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein in Kontakt mit anderen Personen vollzieht. Hier müsse sich der Einzelne auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit sowie auf Kritik einstellen.

Ferner weist der BGH darauf hin, dass Ärzte Missbrauchsgefahren nicht schutzlos ausgeliefert seien, da stets die Löschung unwahrer Tatsachenbehauptungen sowie beleidigender oder sonst unzulässiger Bewertungen verlangt werden könne. Dass Bewertungen anonym abgegeben werden können, führe zu keinem anderen Ergebnis, da die Möglichkeit zur anonymen Nutzung dem Internet immanent sei.

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI November 2014

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Anmeldung nur bei der Rechtsanwaltskammer Berlin:
Tel. 030 306931-0 · Fax 030 306931-99
info@rak-berlin.org · www.rak-berlin.de/termine

ANWALT IN EIGENER SACHE

Steuerliche Belange einer Kanzlei Teil 1 – Umsatzsteuer

11.11.2014 · Di. 14.00–18.00 Uhr · RAK Berlin · kostenlos
Björn Ahrens, Steuerberater, PriceWaterhouseCoopers

– Teil 2: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer

18.11.2014 · Di. 14.00–18.00 Uhr · RAK Berlin · kostenlos
Christine Seyerlein-Busch, Steuerberaterin;
Norbert Ellermann, RA und Steuerberater

Das „Bermudadreieck“ Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherer – Einführung und Hilfestellung beim Umschiffen

19.11.2014 · Mi. 14.00–18.00 Uhr · RAK Berlin · kostenlos
Gesine Reisert, RAin, FAin für Strafrecht und FAin für Verkehrsrecht;
Michael Rudnicki, RA, FA für Strafrecht und FA für Verkehrsrecht

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V.

Anmeldung beim Deutschen Anwaltsinstitut e. V.:
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507 · info@anwaltsinstitut.de
oder unter www.rak-berlin.de/termine

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Rechtliche Probleme bei Kettenverträgen

– Bauherr – Generalunternehmer – Nachunternehmer

14.11.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Marc Oliver Hilgers, RA, FA für Bau- und Architektenrecht,
Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Aktuelles Familienrecht 2014: FamFG – Unterhaltsrecht – Güterrecht

27.–28.11.2014 · Do. 13.00–19.45 Uhr, Fr. 9.00–13.30 Uhr · DAI Berlin
Esther Caspary, RAin, FAin für Familienrecht, Berlin;
Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Düsseldorf
245,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Neue Entwicklungen im Handelsvertreterrecht

20.11.2014 · Do. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Werner Meyer, Vors. Richter am Landgericht, Nürnberg/Fürth
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

KANZLEI MANAGEMENT

Entlastung des Anwalts im arbeitsrechtlichen Mandat

Intensivseminar für Kanzleimitarbeiter

12.11.2014 · Mi. 13.00–18.30 Uhr · DAI Berlin
Karin Scheungrab, Dipl.-Rechtspflegerin (FH), Trainerin für
anwaltschaftliches Gebührenrecht, Insolvenz, Zwangsvollstreckung und
Kanzleimanagement, Leipzig
130,- € · 5 Zeitstunden

Zwangsvollstreckung effektiv gestalten – Tagesseminar für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

13.11.2014 · Do. 13.00–18.30 Uhr · DAI Berlin
Sabine Jungbauer, Rechtsfachwirtin, München
130,- € · 5 Zeitstunden

MEDIZINRECHT

Intensivseminar öffentliches Gesundheitsrecht

14.–15.11.2014 · Fr. 9.00–18.00 Uhr, Sa. 9.00–17.00 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Thomas Clemens, Richter am Bundessozialgericht i. R.,
Honorarprof. der juristischen Fakultät der Universität Tübingen, Kassel;
Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L., RA, FA für Medizinrecht, FA für
Verwaltungsrecht, Richter im Senat für Anwaltssachen beim BGH,
Stuttgart
245,- € · 14 Zeitstunden – § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklung im Maklerrecht

22.11.2014 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Dr. Detlev Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Praxisschwerpunkte Mietrecht

28.–29.11.2014 · Fr. 14.00–19.00 Uhr, Sa. 9.00–15.30 Uhr · DAI Berlin
Michael Reinke, Vors. Richter am Landgericht, Berlin
245,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

SOZIALRECHT

Gebühren und Gebührenfestsetzung im Sozialrecht

21.11.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Marcus Diel, Richter am Sozialgericht, Cottbus; Bernd Meisterernst,
RA und Notar a. D., FA für Sozialrecht, FA für Arbeitsrecht, Münster
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

STEUERRECHT

Steuerrecht kompakt

29.11.2014 · Sa. 8.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Michael Beneke, RA, FA für Steuerrecht, FA für Strafrecht, Kaarst;
Prof. Dr. Klaus-Dieter Driem, Lehrstuhl für Unternehmenssteuerrecht,
Universität Düsseldorf; Friedemann Kirschstein, RA, Wirtschafts-
prüfer, Steuerberater, FA für Steuerrecht, Lübeck; Thomas Müller,
Vors. Richter am Finanzgericht, Köln
245,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

STRAFRECHT

Aktuelle Entwicklung im Opferschutz

– Adhäsionsverfahren effektiv nutzen

15.11.2014 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Jens Schiminowski, Richter am Landgericht, Köln
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERSICHERUNGSRECHT / VERKEHRSRECHT

Aktuelle Rechtsprechung zum Versicherungsvertragsrecht sowie aktuelle verkehrsrechtliche Entwicklungen

28.11.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · RAK Berlin
Dr. Christian Fitzau, RA, Maître en droit, Versicherungskaufmann,
Hamburg
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Die ausgeschriebenen Teilnahmegebühren gelten nur für
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Veranstaltungsorte:

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)

Voltairestraße 1 · 10179 Berlin

Rechtsanwaltskammer Berlin (RAK Berlin – Geschäftsstelle)

Littenstraße 9 · 10179 Berlin · 4. Etage



Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V.

ARBEITSRECHT

„Upgrade Arbeitsrecht“

5.12. - 6.12.2014, Berlin

Fr. 14.00 – 19.00 Uhr, Sa. 9.00 – 15.15 Uhr

Dr. Hans Friedrich Eisemann, Präsident des LAG
Brandenburg a. D.

245,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

„Upgrade Arbeitsrecht“

12.12. - 13.12.2014, Berlin

Fr. 14.00 – 19.00 Uhr, Sa. 9.00 – 15.15 Uhr

Dr. Hans Friedrich Eisemann, Präsident des LAG
Brandenburg a. D.

RAuN Bernd Ennemann, FA für Arbeitsrecht, Soest

245,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

„Neue Entwicklungen im Handelsvertreterrecht“

20.11.2014, Sa. 14.00 – 19.30 Uhr, Berlin

Dr. Werner Meyer, Vors. Richter am LG, Nürnberg/Fürth

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

„Aktuelle Entwicklung in Familiensachen im Bezirk des OLG Brandenburg“

21.11.2014, Brandenburg a. d. Havel

Fr. 13.30 – 19.00 Uhr

Jens Gutjahr, Richter am OLG Brandenburg

155,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

„Aktuelle Probleme des Kommunalabgabenrechts“

29.10.2014, Mi. 9.00 – 14.45 Uhr, Berlin

RA Prof. Dr. Michael Quaas, FA für Verwaltungsrecht und
für Medizinrecht, Stuttgart

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Veranstaltungsorte:

Berlin

DAI-Ausbildungszentrum
Voltairestraße 1

Brandenburg a. d. H.

Hotel am Molkenmarkt
Molkenmarkt 29

STEUERRECHT

„Praxisschwerpunkte Steuerrecht“

31.10. – 1.11.2014, Berlin

Fr. 14.00 – 19.00 Uhr, Sa. 9.00 – 15.30 Uhr

Dr. Horst-Dieter Fumi, Vizepräsident des FG, Köln
Thomas Müller, Vors. Richter am FG, Köln

295,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

ERBRECHT

„Die Erbschaftsteuer im erbrechtlichen Mandat“

08.11.2014, Sa. 9.00 – 14.45 Uhr, Berlin

RA Dr. Klaus Walpert, Bonn

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

GEWERBLICHER RECHTSCHUTZ, IT-RECHT, URHEBER/MEDIENRECHT

„Gestaltung von Internetshops – unwirksame Klauseln schnell erkennen – Fallbeispiele mit Musterformulierungen“

07.11.2014, Fr. 14.00 – 19.30 Uhr, Berlin

RA Hans-Michael Prange, FA für Gewerblichen
Rechtsschutz und IT-Recht, Düsseldorf

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

„Auswirkungen des Mietänderungsgesetzes 2013“

01.11.2014, Sa. 9.00 – 14.45 Uhr, Berlin

Dr. Werner Hinz

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**Alle Veranstaltungen inklusive Arbeitsunterlage,
Teilnahmebescheinigung, Tagungsverpflegung
und Getränken.**

Weitere Informationen/Anmeldungen über unsere
Internetseite unter www.rak-brb.de

oder direkt bei der

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg a. d. Havel
Tel. 03381 25330, Fax 03381 253323

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
 Telefon (03381) 25 33-0 Telefax (03381) 25 33-23

1. Berufsausbildung/Prüfungen

1.1 Prüfungstermine

Wiederholungsprüfung und vorzeitige Abschlussprüfung

- Schriftliche Abschlussprüfung: 01. und 02.12.2014
- Abschlussprüfung
im Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung: 05.12.2014
- Mündliche Abschlussprüfung: 22. und 23.01.2015

Alle Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr.

1.2 Prüfungsorte

- | | |
|---------------------------|---|
| Schriftliche Prüfung: | OSZ II Potsdam
Zum Jagenstein 26, 14478 Potsdam |
| Informationsverarbeitung: | OSZ II Potsdam
Zum Jagenstein 26, 14478 Potsdam
OSZ 2 Spree-Neiße
Makarenkostr. 8/9, 03050 Cottbus |
| Mündliche Prüfung: | Geschäftsstelle der
Rechtsanwaltskammer Brandenburg
Grillendamm 2, 14776 Brandenburg/H. |

1.3 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr haben sechs Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in § 11 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Dies sind:

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung
- eine Bescheinigung des Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt worden sind,
- das letzte Zeugnis der z. Z. der Anmeldung besuchten Schule oder, falls ein Schulbesuch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- eine Beurteilung der Leistungen durch den Ausbildenden,
- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Zusätzliche Unterlagen für die Prüfungsteilnehmer der vorzeitigen Abschlussprüfung:

- eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch den Ausbildenden,
- eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch die Berufsschule.

Die Prüfungsgebühr i. H. v. 225,00 € ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der Brandenburger Bank e.G., Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73, einzuzahlen.

2. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

Claudia Debring

Ribbeckstraße 12, 14469 Potsdam

Göran Gräfe

Kiepenheuerallee 17, 14469 Potsdam

Heidemarie Dreger

Eichendorffstr. 5, 14624 Dallgow

Laura Lazarus

Am Nottefließ 19,
15711 Königs Wusterhausen

Christian Achilles

Nachtigallenweg 14, 14656 Brieselang

Michael Freystedt

Hennigsdorfer Str. 20,
16540 Hohen Neuendorf

Frank Steingrüber

Goetheallee 48, 15366 Hoppegarten

Ulrike Schmidt

c/o RA Schmidt
Gerhart-Hauptmann-Str. 8
03044 Cottbus



BIM

Berliner Institut für Mediation

Interdisziplinäre Mediatoren-Ausbildung

Grundausbildung
120 Stunden

Aufbau- und Vertiefungsausbildung
80 Stunden

Beginn: 5. März 2015

Anerkanntes Ausbildungsinstitut der
**Bundes-Arbeitsgemeinschaft
für Familien-Mediation (BAFM)**

Infoabende
jeden ersten Montag im Monat

Anfragen und Anmeldung:
Berliner Institut für Mediation (BIM)
Mehringdamm 50, 10961 Berlin
Tel 030/863 958 14
Fax 030/873 48 30
www.mediation-bim.de
institut@mediation-bim.de

Urteile

UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Anwaltsgebühren für überzahlten Rundfunkbeitrag

Anwaltskosten sind auch dann erstattungsfähig, wenn der Zahlungsanspruch vom Gegner dem Grunde nach anerkannt wird, die Zahlung jedoch erst nach mehrmaliger erfolgloser Mahnung und dann erst unmittelbar nach Klageerhebung erfolgt. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein Testamentsvollstrecker forderte die frühere GEZ, heute „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“, auf, die von seinem verstorbenen Mandanten zu viel

gezahlten Rundfunkbeiträge in Höhe von 86,90 Euro zu erstatten. Ein Guthaben in dieser Höhe hatte der Beitragsservice auch eingeräumt und bat um Mitteilung, wohin das Geld überwiesen werden soll. Der Testamentsvollstrecker nahm in der Antwort Bezug auf ein früheres Schreiben, mit dem er die Zahlung auf sein Rechtsanwalts-Anderkonto begehrte. In der Folge erinnerte und mahnte er den Beitragsservice viermal und kündigte im letzten Schreiben Klage für den Fall des erfolglosen Verstreichens der Zahlungsfrist an. Nachdem dieser Fall eintrat, mandatierte der Testamentsvollstrecker einen Sozius seiner Kanzlei mit der Klage, die dieser dann auch erhob. Fünf Tage nach Klageerhebung erfolgte die Zahlung.

Gegen die festgesetzten Anwaltsgebühren ging der Beitragsservice allerdings im Wege der Erinnerung vor.

Allerdings erfolglos, wie ihm das Berliner Verwaltungsgericht bescheinigte. Gemäß § 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO seien die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts stets erstattungsfähig. Im Kostenfestsetzungsverfahren sei somit grundsätzlich nicht zu prüfen, ob die Streitsache die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderte. Vielmehr müsse die Heranziehung eines Anwalts gegen Treu und Glauben ver-

stoßen haben, was der Fall sei, wenn sie offensichtlich nutzlos gewesen sei und nur dazu diene, dem Gegner Kosten entstehen zu lassen. Das könne beispielsweise der Fall sein, wenn bei der Beauftragung des Bevollmächtigten bereits die Beendigung des Verfahrens zu erkennen war und es deshalb keiner anwaltlichen Vertretung mehr bedurfte.

So liege der Fall hier aber nicht. Vielmehr müsse hier das vorprozessuale Verhalten des Beitragsservices berücksichtigt werden, der auf jedenfalls fünf schriftliche Bitten und Mahnungen nicht mit der gebotenen Rückzahlung reagiert habe. Bei einem solchen säumigen Verhalten über einen längeren Zeitraum und nach zweimaliger Androhung mit jeweils ausreichender Fristsetzung, den gerichtlichen Klageweg zu beschreiten, kann von einem treuwidrigen, allein Kosten verursachenden Handeln keine Rede sein. Auch könne man sich hier gerade nicht darauf berufen, dass es sich um eine sehr einfach gelagerte Angelegenheit gehandelt habe, weil die Klageforderung bereits anerkannt worden sei. Denn gerade im Hinblick auf die Anerkennung dieser Klageforderung ist es unverständlich, warum trotz mehrmaliger Mahnungen der offene Betrag nicht einfach überwiesen wurde.

Das Verwaltungsgericht wies auch noch darauf hin, dass der Testamentsvollstrecker noch nicht einmal einen Sozius seiner Kanzlei hätte einschalten müssen. Unter Berücksichtigung des vorprozessualen Verhaltens der ehemaligen GEZ wäre es dem Testamentsvollstrecker wohl sogar selbst zuzustehen gewesen, Klage zu erheben und dafür – trotz § 1 Abs. 2 Satz 1 RVG, der eine Vergütung nach RVG für Testamentsvollstrecker grundsätzlich ausschließt – entsprechend § 1835 Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 RVG gleichwohl Rechtsanwaltsgebühren geltend zu machen, weil auch ein Laie in gleicher Lage vernünftigerweise einen Rechtsanwalt zugezogen hätte.

VG Berlin, Beschluss vom 26.05.2014 – Az.: 14 KE 101.13

(Eike Böttcher)

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
----------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

Kein Hausverbot gegen Rechtsanwalt auf Datenschutz- Mission

Zur Ermessungsausübung im Rahmen eines behördlichen Hausverbot gegen einen Rechtsanwalt, der auf Missstände in der Behörde aufmerksam machen will.

Beim Umzug eines Leipziger Jobcenters im Sommer 2012 standen während des Publikumsverkehrs Umzugskisten mit Bürgerakten unbewacht in den Fluren. Ein Rechtsanwalt, der sich gerade in der Behörde aufhielt, wollte zeigen, dass sich daraus Gefahren für Sozialdaten ergeben. So griff er sich eine Umzugskiste und trug sie durch drei Stockwerke zum Ausgang, um sie dort abzugeben. Dabei ließ er sich zu Dokumentationszwecken mit einer Handykamera filmen, wobei auch Publikum aufgenommen wurde. Das Jobcenter hat daraufhin ein einjähriges Verbot gegen den Kläger ausgesprochen, sich im Jobcenter ohne Begleitung eines Jobcenter-Mitarbeiters aufzuhalten.

Hiergegen zog der Anwalt vor das Verwaltungsgericht. Die Verwaltungsrichter hoben das Hausverbot gegen den Advokaten auf, da es nach ihrer Ansicht ermessenfehlerhaft zustande gekommen sei. Das Jobcenter habe zu Unrecht angenommen, die Umzugskisten in den Fluren seien völlig ordnungsgemäß aufbewahrt worden und der Anwalt habe die Umzugskiste stehlen wollen. Auch für die vom Jobcenter im Hausverbot angenommene Gefährdung seiner Mitarbeiter oder eine Gefährdung von elektronischen Sozialdaten habe es keine hinreichenden Anhaltspunkte gegeben. Dem Hausverbot hätten somit unzutreffende tatsächliche Annahmen zugrunde gelegen, weshalb es ermessenfehlerhaft und damit rechtswidrig war.

Gleichwohl attestierte das Gericht auch dem Rechtsanwalt ein datenschutzrechtswidriges Verhalten. Diesem habe

es nicht zugestanden, eigenmächtig Behördenakten von ihrem Aufbewahrungsort zu entfernen und dabei unerlaubte Filmaufnahmen, zudem von Besuchern des Jobcenters, zu machen.

VG Leipzig, Urteil vom 04.09.2014 – Az.: 5 K 15/13

(Eike Böttcher)

Mieterhöhung: Nur 15 statt 20 Prozent zulässig

Der Verordnungsgeber hat mit dem Erlass der Berliner Kappungsgrenzen-VO vom 7. Mai 2013 wirksam von der Ermächtigung gemäß § 558 Abs. 3 Satz 3 BGB Gebrauch gemacht. (Leitsatz des Bearbeiters)

Im Rahmen eines Mietrechtsstreits nahm der Vermieter den Mieter auf Zustimmung zu einer Mieterhöhung in Anspruch. Wie es § 558 Abs. 3 Satz 1 BGB unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, begehrte der Vermieter die Zustimmung zu einem Mietplus von 20 Prozent. Der beklagte Mieter erkannte im daraufhin geführten Klageverfahren einen Erhöhungsbetrag von 15 Prozent an, was auch das Amtsgericht als rechters ansah. Die über die restlichen fünf Prozent aufrecht erhaltene Klage wies das zuständige Amtsgericht ab. Die zugelassene Berufung zum Landgericht hatte jedoch keinen Erfolg.

In Abweichung von § 558 Abs. 3 Satz 1 bestimmt Satz 2, dass die maximale Mieterhöhung 15 Prozent beträgt, „wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in einer Gemeinde oder einem Teil einer Gemeinde besonders gefährdet ist“. Von der Einschlägigkeit dieser Vorschrift gingen hier sowohl das AG als auch der Beklagte aus und bezogen sich auf die vom Berliner Senat am 7. Mai 2013 erlassene Kappungsgrenzen-VO. Nach Ansicht des Klägers sei das Amtsgericht aber zu Unrecht von der Anwendbarkeit

bzw. Wirksamkeit der Kappungsgrenzen-VO ausgegangen. Die Verordnung sei unwirksam, da die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen ausweislich einer vom Kläger zitierten Analyse des GEWOS-Institutes allenfalls in den Bezirken Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg und Charlottenburg besonders gefährdet sei, der Senat hingegen in der Verordnung sämtliche Bezirke Berlins unter Zugrundelegung statistisch zweifelhaften Datenmaterials als besonders gefährdet ausgewiesen habe.

Das Landgericht teilte diese Ansicht nicht und bestätigte die Wirksamkeit der Kappungsgrenzen-VO. Der Senat von Berlin habe als zuständiger Verordnungsgeber von der in § 558 Absatz 3 Satz 3 BGB enthaltenen Ermächtigungsgrundlage zur Gebietsbestimmung nach § 558 Abs. 3 Satz 2 BGB wirksam Gebrauch gemacht. Richtig sei, dass das Amtsgericht die Wirksamkeit der Verordnung nicht einfach so habe annehmen dürfen, sondern es hätte sie im Rahmen des Rechtsstreits selbstständig prüfen müssen. Allerdings habe die Kammer diese durch das AG unterlassene selbstständige Wirksamkeitsprüfung nun im zweiten Rechtszug nachgeholt und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Verordnung wirksam sei.

Insbesondere könne eine Rechtsnorm nicht schon deshalb als rechts- bzw. verfassungswidrig angesehen werden, weil sie auf einer Prognose über den Verlauf einer späteren tatsächlichen Entwicklung beruht, die sich nachträglich als falsch herausstellt. Hier sei dem Verordnungsgeber auch im Rahmen von § 558 Abs. 3 Satz 2 und 3 BGB ein Prognosespielraum zuzubilligen. Zu überprüfen sei lediglich, ob dem Verordnungsgeber Fehler bei seiner Prognose unterlaufen seien. Offensichtlich verfehlte Erwägungen seitens des Verordnungsgebers seien hier aber nicht ersichtlich. Für seine Prognose habe der Senat als Grundlagendaten die Berliner Mietversorgungsentwicklung 2006 bis 2011, die Mietversorgungsquote 2011, die Prognose der Mieterversorgungs-

quote 2020, den Index Angebotsmieten/Bestandsmieten, den Index Bruttokaltmieten/Nettoeinkommen, die Entwicklung Mobilitätsrate 2011/2006, den Wohnflächenverbrauch 2011/2006 sowie den Index preisgünstige Mietangebote/Berechtigte Haushalte herangezogen. Gleichzeitig habe er aus einem Vergleich der Berliner Mietspiegel 2011, 2009 und 2007 eine Beschleunigung des jährlichen Anstiegs der ortsüblichen Vergleichsmiete von 0,8% (2007-2009) auf 4,0% (2009-2011) sowie einen überproportionalen Mietanstieg bei einzelnen Wohnungstypen, die in allen Teilen Berlins zu finden sind, abgeleitet. Erst davon ausgehend habe er eine besondere Gefährdungslage im gesamten Stadtgebiet angenommen. Diese Erwägungen seien vertretbar.

Auch habe der Senat sich nicht auf einzelne Bezirke beschränken müssen, die in der Analyse des GEWOS-Institutes als besonders gefährdet bezeichnet werden. Eine besondere Gefährdung i. S. d. § 558 Abs. 3 Satz 2 BGB liege bereits vor, wenn eine Gemeinde in einer Mangelsituation durch sachliche Eigen-

arten gekennzeichnet wird, die geeignet sind, den Wohnungsmarkt für breitere Bevölkerungsschichten negativ zu beeinflussen und ihm eine spezifische Labilität zu vermitteln. Dies könne auch dann der Fall sein, wenn der Wohnungsmarkt bei Berücksichtigung des gesamten Angebots und der gesamten Nachfrage einen Ausgleich bereits erreicht habe oder sogar schon ein leichtes Übergewicht des Angebots erreicht zu haben scheint.

Die für die besondere Gefährdungslage erforderliche spezifische Labilität des Wohnungsmarktes sei gerade für Berlin in mehrfacher Hinsicht gegeben. Berlin sei mit 3,42 Millionen Einwohnern die bevölkerungsreichste Stadt Deutschlands und damit nach Einwohnern die zweitgrößte Kommune der Europäischen Union. Sie ist Sitz diverser Bundesbehörden sowie Botschaften und gelte als einzige Kommune der Bundesrepublik Deutschland als Weltstadt auf den Gebieten der Kultur, Politik, Wissenschaften und Medien. Auch die Verkehrs- und Besucherzahlen (11,3 Mio. Touristen, 26,9 Mio. Übernachtungen,

126.000 Tagungen und Kongresse, 10,6 Mio. Fachbesucher im Jahre 2013) sprächen für sich.

Ausgehend von dieser in der Bundesrepublik Deutschland singulären Kumulation labilitätsfördernder, die Nachfrage nach vermietetem Wohnraum weiter stimulierender - und gemäß § 291 ZPO gerichtliche- und allgemeinkundiger - Faktoren für den Wohnungsmarkt habe der Senat von Berlin auf Grundlage der verwendeten Daten ermessensfehlerfrei davon ausgehen dürfen, dass eine besondere Gefährdung der Bevölkerung mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen in sämtlichen Bezirken Berlins besteht.

Es sei auch naheliegend, eine Gefährdungslage für die gesamte Stadt anzunehmen, wenn die Mangellagen erst in einem Teil der Bezirke eingetreten seien, auf andere Bezirke aber auszustrahlen drohten.

LG Berlin, Urteil vom 03.07.2014 – Az.: 67 S 121/14

(Eike Böttcher)

Wissen

Sicherer E-Mailverkehr in der Anwaltskanzlei

Teil I: Kommunikation mit Mandanten und Gerichten

Wie wird Anwalt im Social Media-Zeitalter seiner anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht gerecht und macht sich nicht ungewollt strafbar?

Thomas Vetter

Einleitung

Zu den Grundpflichten des Rechtsanwalts gehört die anwaltliche Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 BRAO). Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist. Daneben haben auch Anwälte die allgemeinen Vor-



Thomas Vetter

schriften etwa des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten, insbesondere bei der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten (vgl. § 9 BDSG).

Damit muss die im Internetzeitalter vorausgesetzte Barrierefreiheit und Leichtigkeit des Datenverkehrs in Einklang gebracht werden, was nicht immer einfach ist. Gleichzeitig stellt sich die Frage, wo angesichts neuer virtueller Speicherressourcen wie Clouddiensten oder externen Kanzleiservern heutzutage die sensiblen Kanzleidaten noch si-

cher und trotzdem leicht verfügbar aufbewahrt werden können und dürfen.

Der nachfolgende Beitrag benennt einige Möglichkeiten sicheren anwaltlichen Datenverkehrs und zeigt deren Vor- und Nachteile auf. Der erste Teil widmet sich der sicheren E-Mail-Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant bzw. Gericht. Gerade in Zeiten von NSA-Skandal und anderen Spähaffären kommt insbesondere der Sicherheit und Vertraulichkeit der E-Mail-Kommunikation mit der Mandantschaft eine besondere Bedeutung zu, zumal auch unsere

In- und Auslandsdienste, ja der Staat selbst nach mehr Überwachung rufen. Und - auch diese Frage ist berechtigt: Wie kommuniziert die Anwältin/der Anwalt sicher mit dem Mandanten per E-Mail ohne sich der Gefahr der - auch fahrlässigen - Verletzung von Privatheimnissen (§ 203 StGB) auszusetzen?

1. E-Mail: am besten nur verschlüsselt

Wohl immer noch am üblichsten, wenngleich datenschutzrechtlich bedenklich ist der - unverschlüsselte - „normale“ E-Mail-Verkehr. Der Datenverkehr erfolgt hier über herkömmliche Telekommunikationskanäle wie Festnetz und Mobilfunk. Der größte Vorteil ist wohl die hohe Verbreitung und die damit gegebene schnelle und zuverlässige Erreichbarkeit des Adressaten. Darüber hinaus können relativ große Datenmengen unproblematisch, papierlos und damit kostensparend per E-Mail-Anhang versandt werden.

Nachteil des unverschlüsselten E-Mailverkehrs ist, dass die versendeten Nachrichten und Daten von Dritten leicht ausgelesen und manipuliert werden können. Unverschlüsselte E-Mails sind insoweit vergleichbar mit bleistiftgeschriebenen Postkarten. Wer in den Besitz dieser Postkarte kommt, kann sie lesen und - mit etwas IT-Kennntnis - sogar auch manipulieren. Solche Manipulationen können sowohl den Text als auch den Absender der abgefangenen E-Mail betreffen.

Möglich ist zwar die Verwendung von Zertifikaten zur (asymmetrischen) Verschlüsselung der Nachrichten. Für eine zweiseitige Kommunikation benötigen aber sowohl Sender als auch Empfänger ein solches Zertifikat, was das Ganze wiederum unpraktikabel macht - die wenigsten (Privat-) Mandanten werden bereit sein, sich nur für die Kommunikation mit ihrem Anwalt ein solches Zertifikat zuzulegen. Gleichwohl gehören derzeit die digitale Signaturkarte mit einer qualifizierten elektronischen Signatur sowie die entsprechenden Lesegeräte zur Mindestausstattung einer jeden modernen Anwaltskanzlei.

Generell gilt: Vertrauliche Informationen sollten niemals per (unverschlüsselter) E-Mail versendet werden. Richtig ist aber auch: Nicht alle zu verschickenden Daten haben den gleichen Sicherheitsbedarf und eine hundertprozentige Sicherheit gibt es angesichts sich immer weiter entwickelnder Technologien ohnehin nicht. Der Versand anwaltlicher E-Mails aus öffentlichen Netzwerken heraus (Café, Restaurant, Bahnhof, Hotspot etc.) sollte wegen der damit verbundenen Gefahren der Ausspähung vertraulicher Daten aber besser generell unterbleiben. Auch dürfte der (ungenehmigte) Versand von Mandanteninformationen via unverschlüsselter E-Mail im Hinblick auf § 203 StGB strafbar sein.

Verschlüsselungsprogramme verwenden

Kommerzielle oder Open Source E-Mail-Verschlüsselungsprogramme und -software wie z.B. PGP („Pretty Good Privacy“), GnuPG, FTAPI oder Symantec Encryption können für einen sicheren und zuverlässigen Schutz der vertraulichen E-Mail-Kommunikation sorgen. Zu den verbreitetsten Verschlüsselungsverfahren zählen S/MIME¹ und OpenPGP. Bei beiden Verfahren handelt es sich um End-to-End-Verschlüsselungen, d.h., die E-Mail wird bereits auf dem Rechner des Absenders verschlüsselt und erst auf dem Rechner des Empfängers entschlüsselt. Nachteil: Hierfür brauchen sowohl der Sender als auch der Empfänger einen entsprechenden Schlüssel: einen für das Senden und einen für das Empfangen von Nachrichten. Das bedeutet, dass auch der Mandant die Verschlüsselungstechnik auf seinem Rechner installiert haben muss, was bei Privatpersonen mitunter noch eine (zu) hohe Zugangshürde darstellt. Teilweise enthält auch die verwendete Anwaltssoftware bereits die Möglichkeit, Nachrichten und Daten beim Versand zu verschlüsseln.

Mandantenvereinbarung treffen

Es sollte der Mandant in jedem Fall wegen der möglichen Gefahren der Nutzung von (unverschlüsselten) E-Mails bereits zu Beginn des Mandats aufge-

klärt und gemeinsam entschieden werden, in welcher Form die Kommunikation erfolgen soll. Dies sollte zur beiderseitigen Absicherung schriftlich, z.B. in dem Mandatsvertrag/der Vollmacht oder per Sondervereinbarung festgehalten werden.²

Dokumente als E-Mail-Anlagen sollten nach jetzigem Stand z.B. als PDF oder im Rich-Text-Format (RTF) verschickt werden, um die Übertragung von Makroviren zu verhindern und um produkt- und versionsunabhängig arbeiten und Texte verschicken zu können. RTF-Dateien können mit fast allen gängigen Textverarbeitungsprogrammen erstellt werden. Bei Grafiken bieten sich das PDF-, GIF-, JPG- oder PNG-Format an.

Schließlich muss nach derzeitiger Rechtslage die E-Mail-Korrespondenz mit Mandanten und Gerichten in der Handakte dokumentiert oder elektronisch archiviert werden, da die Bundesrechtsanwaltsordnung (vgl. § 50 BRAO) und die Berufsordnung für Rechtsanwälte (vgl. § 17 BORA) die Führung von Handakten sowie deren Aufbewahrung und Herausgabe vorschreiben.

Pflicht zur sofortigen Mandatsablehnung - auch bei E-Mail-Anfragen?

Ein Rechtsanwalt ist nach § 44 BRAO verpflichtet, die Ablehnung eines ihm angetragenen Mandats unverzüglich zu erklären. Ist die E-Mail allerdings offensichtlich nicht darauf gerichtet, den Rechtsanwalt in seinem Beruf - also als Berater und Vertreter in Rechtsangelegenheiten - in Anspruch zu nehmen, besteht keine Pflicht des Rechtsanwalts die Ablehnung unverzüglich zu erklären, so z.B. bei offensichtlichen SPAM-Mails ohne oder mit nur unpersönlicher Anrede (Dear Sir/Dear Madam).³ Dies kann auch für Rechtsanwaltsfachangestellte und -gehilfen bedeutsam werden, die oftmals den Inhalt einer an die Kontaktadresse der Kanzlei gerichteten E-Mail zuerst zu Gesicht bekommen und dann mitunter vor der Frage stehen, ob sie offensichtliche Spamming Mails als solche behandeln dürfen oder vorlegen/weiterleiten müssen. So sollten stets

auch die Kanzleimitarbeiter darin geschult werden, auf die Datensicherheit im E-Mailverkehr zu achten und beim Erstkontakt die Mandantschaft nicht dazu auffordern, wichtige und ggf. vertrauliche Dokumente unverschlüsselt an eine allgemeine Kontaktadresse der Kanzlei (kanzlei@/info@) zu versenden.

Anwaltliche Verschwiegenheit: Pflicht zur Verschlüsselung?

Eine durchaus praxisrelevante Frage ist, ob bereits die einfache E-Mail-Kommunikation mit der Verschwiegenheitsverpflichtung vereinbar ist und ob Anwälte zu Datenschutz- und Verschlüsselungsmaßnahmen oder gar zur Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur *verpflichtet* sind. Denn E-Mails können fehlgeleitet, abgefangen, von Unbefugten gelesen und gefälscht werden und bei Virenverseuchung Systeme beschädigen. Das Mitlesen von E-Mails und De-Mails durch Dritte (wie in- und ausländische Nachrichtendienste) ist nicht auszuschließen. Anwälte sind jedoch grundsätzlich nicht verpflichtet, Signatur- und Verschlüsselungsverfahren durchzuführen. Zwar umfasst die Schweigepflicht nicht nur in den Kanzleiräumen anvertraute Mandantengeheimnisse, sondern alles, was dem Anwalt bei Ausübung seiner Tätigkeit bekannt wird und nicht offenkundig und nicht geheimhaltungswürdig ist. Eine Verpflichtung zur Verschlüsselung kann aber weder mit dem Wortlaut, noch aus dem Normverständnis von § 43a Abs. 2 BRAO, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB abgeleitet werden. Eine solch extensive Auslegung der Verschwiegenheitsverpflichtung wäre außerdem nicht mit der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG vereinbar.

2. DE-Mail: vertraulich, sicher und nachweisbar?

Das originär staatliche Projekt „De-Mail“ ging aus dem Projekt „Bürgerportale“ des BMI aus dem Jahre 2009 hervor. Als Reaktion auf die geringe Akzeptanz und Verbreitung des Gerichts- und Verwaltungspostfachs EGVP sollte die De-Mail eine auf der herkömmlichen E-Mail-Technologie basierenden Form der

elektronischen Kommunikation etablieren, welche die Vorteile der E-Mail (einfache, schnelle, preiswerte und ortsunabhängige Kommunikation) mit denen des Briefes (insbesondere dessen Vertraulichkeit und Unverwechselbarkeit) kombiniert. Die De-Mail soll im Gegensatz zu einer normalen E-Mail sicher, vertraulich, fälschungssicher und nachweisbar und damit rechtssicher sein.

Vom unverschlüsselten E-Mail-Verkehr unterscheidet sich De-Mail vor allem darin, dass die Nachrichten – zumindest abschnittsweise – verschlüsselt versendet werden. Sowohl die Kommunikation der De-Mail-Nutzer mit ihren De-Mail-Provider als auch die Kommunikation von De-Mail-Anbietern untereinander verläuft grundsätzlich über TLS-gesicherte Kommunikationskanäle.

Gesetzliche Grundlagen und technisches Konzept

Als gesetzliche Grundlage dient das DE-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (in Kraft seit 03.05.2011). Die dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als Aufsichtsbehörde unterstehende DE-Mail⁴ bietet neben der vergleichsweise einfachen und sicheren Datenübertragung/-verarbeitung in deutschen Rechenzentren über eine Identitätsprüfung zusätzlich die einwandfreie Identität von Sender und Empfänger. De-Mail Sendungen sind somit „per Gesetz“ rechtssicher.

Betrieben wird das System (vgl. § 1 Abs. 1 De-Mail-Gesetz) aber von privatwirtschaftlichen, wenngleich durch das BSI als zuständige Aufsichtsbehörde akkreditierten Unternehmen, den sog. De-Mail-Providern, von denen es zurzeit vier gibt: Deutsche Telekom, United Internet/1&1 (GMX und WEB.de), T-Systems und Mentana-Claimsoft GmbH (u.a. Anwalt.de).⁵

Gemäß De-Mail-Gesetz müssen die Diensteanbieter sicherstellen, dass die Kommunikation zwischen dem Nutzer und ihnen sowie zwischen den Anbietern selbst verschlüsselt abläuft. Zum anderen müssen sie die Nutzer identifizieren und den jeweiligen Kommunikati-

onspartnern den Nachweis der Kommunikation ermöglichen.

Keine End-to-End-Verschlüsselung

Hierbei handelt es sich allerdings nicht um eine sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Vielmehr wird der Nachrichteninhalte beim Versand zunächst auf Anbieter-Seite integritätsgesichert, auf Viren geprüft und sodann für den Anbieter des Empfängers verschlüsselt. Der Anbieter des Empfängers muss den Nachrichteninhalte vor Übertragung an ihn wieder entschlüsseln, prüfen und erneut verschlüsseln. Immerhin kann der Nutzer auch bei De-Mail seine Nachrichten mit einem eigenen Verschlüsselungsprogramm selbst signieren und Ende-zu-Ende-verschlüsseln. In diesem Fall erfolgt die Verschlüsselung auf dem Rechner des Absenders und die Entschlüsselung der Inhalte erst auf dem Rechner des Empfängers (Problem: Installation zusätzlicher Software erforderlich).

Ein weiterer Nachteil: De-Mail ist technisch nicht kompatibel zu dem etablierten elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP, mit dem die elektronische Kommunikation mit Gerichten und Verwaltungen bereits heute erfolgt. Auch eine Kommunikation zwischen De-Mail und regulären E-Mail-Adressen ist nicht möglich.

Per Gesetz zum „sicheren Übermittlungsweg“

Das De-Mail-Gesetz stieß schon bei Vorlage des Gesetzentwurfs auf branchenübergreifende Kritik. IT-Experten und Sachverständige stellten der De-Mail in puncto Sicherheit ein schlechtes Zeugnis aus. Neben der Inkompatibilität zur herkömmlichen E-Mail und dem zentralen Kritikpunkt, der fehlenden Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die De-Mail-Providern, Polizei, Geheimdiensten und potentiellen Angreifern Zugriff auf die unverschlüsselten Kommunikationsdaten gewährt, setzte die Aufweichung von Verwaltungsgesetzen, die der De-Mail trotz dieses Mangels eine verbindliche Rechtssicherheit bescheinigten, vertrauliche Daten von Privatpersonen

und Mandanten einem unnötigen Risiko aus, zumal einfachere und sichere(re) Verschlüsselungstechnologien - wie etwa PGP - existierten. Darüber hinaus sei die Verbreitung der De-Mail-Nutzung bislang sehr gering, die Implementierung zu komplex und die Sicherheit nicht ausreichend gewährleistet.

Bemängelt wird auch die unangemessen niedrige Sicherheitsschwelle bei der erstmaligen Registrierung: So ist eine Identitätsprüfung auch online über den neuen Personalausweis (welcher schon mal als „Sicherheitssupergau“ bezeichnet wird) möglich; alternativ kann die Identifizierung auch „bequem“ im Telekom Store oder gar im Hermes Paketshop um die Ecke durch das dortige (möglicherweise nicht hinreichend geschulte) Personal erfolgen.

Nichtsdestotrotz bestimmt auch der neue – ab 1.1.2018 geltende – § 130a Abs. 4 ZPO die Versendung per De-Mail als „sichereren Übermittlungsweg“, gleichzusetzen mit der qualifizierten

elektronischen Signatur und dem neuen besonderen elektronischen Anwaltspostfach (dazu unten 3.) und gibt damit dem doch eigentlich unsicheren De-Mail-Konzept entgegen aller berechtigten Kritik den „gesetzlichen Segen“.

Wahrung der Verschwiegenheitspflicht

Die „gesetzliche Aufwertung“ des De-Mail-Kontos erscheint aus Rechtsanwalts-sicht durchaus problematisch, weil die nicht automatisch vorhandene Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für einen Berufsgeheimnisträger im Hinblick auf das Abrufverhalten von Ermittlungsbehörden nach § 113 TKG haftungsrechtlich kaum zu vertreten ist. Ein Rechtsanwalt hat als Berufsgeheimnisträger eine besondere Verschwiegenheitsverpflichtung zu wahren (§§ 43a Abs. 2 BRAO, 2 BORA) und macht sich strafbar, wenn er diese – wenn auch nur fahrlässig – verletzt (§§ 203 Abs.1 Nr. 3 StGB).

Als Interessenvertreter und Berufsgeheimnisträger, sind Rechtsanwälte daher stets gehalten, Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Insbesondere bei der Vertretung politisch Verfolgter, organisierter Kriminalität oder bei Wirtschaftsstraftaten ist eine besondere Sorgfalt bei der Wahl der Kommunikationsmittel zur Mandantschaft an den Tag zu legen. Das bedeutet, stets den „sichersten Weg“ zu gehen, und auch dort die sicherste Verschlüsselung zu wählen, wo es das Gesetz nicht unbedingt verlangt.

3. Ausblick: besonderes elektronisches Anwaltspostfach („beA“)

Ab 2016 wird neben die De-Mail zumindest für zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein weiterer „sicherer Übermittlungsweg“ treten – das besondere elektronische Anwaltspostfach, kurz: beA genannt.

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 (BGBl. I 2013, 3786) verpflichtet die Bundesrechtsanwaltskammer, für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein solches besonderes elektronisches Anwaltspostfach bis zum

01.01.2016 einzurichten. Über dieses Postfach soll dann künftig die komplette elektronische Kommunikation von Anwalt zu Anwalt und von Anwalt zu Gericht/ Verwaltung abgewickelt werden.⁶

Das Gesetz soll eine anwenderfreundliche Kommunikation mit der Justiz für alle Dokumente vom De-Mail-Konto, vom besonderen elektronischen Anwaltspostfach oder anderen „sicheren Übermittlungsweg“ ohne qualifizierte elektronische Signatur ermöglichen.⁷

Der Anwalt hat dann die Wahl, ob er ein elektronisches Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 SigG oder über einen „sicheren Übermittlungsweg“ bei Gericht einreicht (z.B. § 130a Abs. 3 ZPO n.F.). Als „sicherer Übermittlungsweg“ für die Anwaltschaft gilt nach § 31a BRAO dann auch das besondere elektronische Anwaltspostfach. Der Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach soll durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln („Besitz und Wissen“) erfolgen. Zusätzlich zu Benutzernamen und Passwort wird ein haptisches Sicherungsmittel wie z.B. die Signaturkarte für die Anmeldung erforderlich sein.

Die Zustellung wird durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis nachgewiesen, das in strukturierter maschinenlesbarer Form übermittelt wird. Dabei ist vorgesehen, dass alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen sicheren Übermittlungsweg, wie eben das besondere sichere Anwaltspostfach⁸ für Zustellungen elektronischer Dokumente durch die Gerichte eröffnen (§ 174 Abs. 3 S. 3 u. 4 ZPO). Damit wird die Anwaltschaft praktisch zu einer passiven Erreichbarkeit im elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet. Weitere Einzelheiten bleiben abzuwarten, da sich das Projekt „beA“ derzeit noch in der Planungsphase befindet und dem Vernehmen nach noch nicht einmal ein mit der Einrichtung der elektronischen Anwaltspostfächer und der technischen Realisierung des Projekts zu betrauernder Anbieter gefunden ist.

1 Auch Outlook 2010 verwendet das Verschlüsselungsverfahren über S/MIME.

2 Vgl. die Grundregeln der Anwaltschaft in der Informationsgesellschaft/für Informationstechnik und Telekommunikation (IT/TK) der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im DAV, Berliner Anwaltsblatt 9/2013, 266

3 Vgl. ausführlich Berliner Anwaltsblatt 9/2013, 285.

4 Das technische Konzept der De-Mail ist in technischen Richtlinien beschrieben, die auf der Web-Seite des BSI veröffentlicht sind.

5 Interessenten (oder Konkurrenten?) wie die Deutsche Post oder die STRATO AG erhielten hingegen kein Zertifikat. Eine aktuelle Liste akkreditierter De-Mail-Diensteanbieter (DMDA) ist auf der Internetseite des BSI einsehbar.

6 Für Notare wird ab diesem Zeitpunkt das besondere Notarpostfach zur Verfügung stehen, dessen Bereitstellung im Verantwortungsbereich der Bundesnotarkammer liegt.

7 Die Funktion einer elektronischen Signaturkarte ermöglicht nunmehr auch der neue Personalausweis.

8 Laut Gesetz ist aber auch ein anderer gesetzlich anerkannter „sicherer Übermittlungsweg“ wie die De-Mail oder die qualifizierte elektronische Signatur möglich.

Für den Mandanten selbst hat das beA indes keine besondere Bedeutung, da das – für die Kommunikation zwischen Anwälten und Gerichten bzw. Behörden konzipierte – beA nur der Anwaltschaft offensteht und an die Rechtsanwaltszu-

lassung gekoppelt ist. Insofern behalten also die oben zur verschlüsselten E-Mail bzw. De-Mail gemachten Ausführungen ihre Gültigkeit.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und Mitglied der Redaktion

Forum

„In Deutschland wäre Pistorius wegen vorsätzlicher Tötung verurteilt worden“

Mit seinen vier Schüssen durch eine geschlossene Tür wollte der südafrikanische Paralympics-Star Oscar Pistorius auf einen mutmaßlichen Einbrecher schießen. Getroffen hat er jedoch seine Freundin Reeva Steenkamp. Das südafrikanische Gericht hat den Leistungssportler wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Doch wie kann man annehmen, dass einem Schützen im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte, der seine Waffe viermal hintereinander abfeuert, nicht klar gewesen sei, dass er damit einen Menschen töten kann? Nach deutschem Recht würde Pistorius wegen vorsätzlicher Tötung verurteilt werden.

Schusswaffengebrauch in Südafrika

Das Verhältnis, das in Deutschland zum Thema Schusswaffen gepflegt wird, ist ein ganz anderes als in Südafrika. Das Magazin ‚GUN AFRICA‘, das man in jedem südafrikanischen Supermarkt kaufen kann, gibt in seiner aktuellen Ausgabe auf Seite 49 Tipps zur Frage „Ich habe einen Angreifer erschossen, was soll ich tun?“ Damit wird Töten auf der gleichen Ebene abgehandelt, wie anderen Orts Kochen oder Gartenarbeit. Für das Magazin ‚GUN AFRICA‘ gilt scheinbar: Erst schießen, dann denken.

Schusswaffengebrauch in Deutschland

In Deutschland ist der Schusswaffengebrauch für eine absolute Notwehrsituation erlaubt, allerdings nur eingeschränkt: Vor dem Schießen ist zu warnen („z.B. „Halt oder ich schieße“) und dann ein Warnschuss abzugeben. Erst

wenn ein Angreifer hierdurch nicht zu stoppen ist, darf scharf geschossen werden. Möglichst erst in weniger gefährdete Körperregionen. Lediglich wenn nur ein sofortiger Schuss das eigene Leben oder den eigenen Körper retten kann, ist ein unmittelbarer tödlicher Schuss durch das Notwehrrecht (§ 32 des Strafgesetzbuchs) zulässig und straflos. Das nach dem Amoklauf von Winnenden inzwischen sehr strenge deutsche Waffenrecht sorgt jedoch dafür, dass nur wenige Waffen im Umlauf sind.

Ein deutscher „Pistorius-Fall“

Der Fall von Oscar Pistorius ähnelt einem Fall, der sich vor wenigen Jahren in Deutschland abgespielt und für sehr viel Wirbel gesorgt hat – der „Hells Angels-Fall“: Der „Waffenmeister“ des Motorrad- und Rockerclubs „Hells Angels“ erwartete einen Angriff der rivalisierenden Bandidos. Gerade zu dieser Zeit plante die Polizei eine Durchsuchung seines Wohnhauses durch ein Sondereinsatzkommando. Der „Sergeant at arms“ hörte die Geräusche, als der Türöffnungsspezialist gerade dabei war, seine Tür aufzubrechen. Darum bewaffnete er sich, schaltete das Licht vor seiner Haustür an und schrie „Verpisst euch“. Da der Türaufbruch weiter ging, nahm der „Waffenmeister“ an, es könne nur ein Bandido sein, der ihn umbringen wolle. Er schoss durch die geschlossene Glastür und traf den Türöffnungsspezialisten tödlich. Für diesen Schuss wurde er letztlich vom Bundesgerichtshof freigesprochen. Begründung: Objektiv lag

zwar kein Angriff vor, aber subjektiv ging er von einem gerade erfolgenden tödlichen Angriff eines Bandidos aus, der sogleich seine Tür knacken und auf ihn hätte umbringen können. Der Bundesgerichtshof nahm also an, dass der „Waffenmeister“ fest von einem Szenario überzeugt gewesen wäre, in dem nur ein Schuss aus Notwehr ihm das Leben gesichert hätte. Damit entfiel der Schuldvorsatz und auch ein Verschulden fahrlässiger Tötung konnte nicht festgestellt werden: Die Polizisten hatten sich nämlich nicht zu erkennen gegeben, der Angeklagte hatte wirklich angenommen, auf einen Bandido zu schießen. Im Fall von Oscar Pistorius kann eingewendet werden, dass Pistorius’ Sicherheitsleute hätte verständigen oder um Hilfe hätte rufen können. Kein „vernünftiger Mensch“ hätte ohne Vorwarnung sofort geschossen. Deshalb ist hier eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Tötung wahrscheinlich.

Pistorius’ Fall nach deutschem Recht

In Deutschland wäre Pistorius somit wegen vorsätzlicher Tötung bestraft worden. Auch wenn tatsächlich ein Einbrecher in Pistorius’ Haus gewesen wäre und Pistorius sich hätte wehren müssen, hätte er einen Warnruf und einen warnenden Schuss abgeben müssen. Beides tat er nicht, sondern setzte seine Schusswaffe sofort mit potenziell tödlicher Wirkung ein. Der tödliche Schuss wäre nicht erforderlich gewesen. Denn anders als im „Hells Angels Fall“, wo der Täter annehmen durfte, es komme unmittelbar zu einem tödlichen Angriff auf sein Leben, kannte Pistorius die Motivation des vermeintlichen Einbrechers nicht. Er wusste noch nicht einmal, ob der mutmaßliche Angreifer bewaffnet war.

Kulturelle Differenz in der Urteilsfindung

Am Umgang mit Waffen zeigt sich eine kultureller Unterschied zwischen Deutschland und Südafrika: Viele Waffen bedeuten eine ständige Gefahr und damit natürlich die Vermutung, jeder Straftäter sei bewaffnet. Auch wenn die Richterin es so nicht ausdrücklich ausgeführt hat, mag eine solche Annahme

die Urteilsfindung leiten. Dennoch: Auch nach südafrikanischem Strafrecht reicht Pistorius' Verhalten für eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung allemal! Er erkundigte sich weder, wer im Raum hinter der Tür sei, noch fragte er die Sicherheitsleute. Stattdessen betätigte er den Abzug gleich vier Mal. Auch ein Einbrecher wäre ein Mensch gewesen, der Anspruch auf die Einhaltung geltender Rechtsnormen gehabt hätte.

*Rechtsanwälte
Dr. Thomas Schulte
und Dr. Erik Olaf Kraatz, Berlin*

Bücher

Von Praktikern gelesen

Klowait / Gläßer

Mediationsgesetz

Nomos Verlag
2014, 732 Seiten, Gebunden,
78,- EUR, ISBN 978-3-8329-6997-4

Nach Inkrafttreten des Mediationsgesetzes im Juli 2012 gab es einige Leitfäden zur Mediation und einen Kommentar.



Nunmehr liegt ein weiterer Kommentar vor, der viel mehr bietet als das, was man üblicherweise von Kommentaren erwartet, aber trotzdem noch ein echter

Handkommentar geblieben ist. Die Autoren kommen aus Wissenschaft und Praxis, und man merkt dem Kommentar durchgängig an, dass er erlebte Praxisrelevanz und erforderliche Tiefe der Darstellung und Kommentierung ideal verbindet.

Der Kommentar bietet in seinem Hauptteil natürlich eine umfassende Kommentierung des Gesetzes und behandelt außerdem die Änderungen in zahlreichen begleitenden Gesetzen, die durch die Verabschiedung des Mediationsgesetzes erforderlich waren. Das macht noch einmal deutlich, wie tiefgreifend die Mediation Recht und Rechtskultur verändert hat und noch verändern wird.

Andere Länder sind schon weiter, das gilt insbesondere für die USA und England. Man darf aber nicht übersehen, dass der Erfolg von Mediation auch immer davon abhängt, wie gut und effektiv die Justiz arbeitet. Das ist in Deutschland bei aller Kritik immer noch besser und kostengünstiger als in anderen (europäischen) Ländern, so dass es die Mediation hier schwerer hat als anderswo.

Das Werk ist aber beileibe nicht nur ein Handkommentar, sondern bietet ungleich viel mehr: So erläutern die Autoren Hintergründe des Mediationsgesetzes sowie zahlreiche praktische Anwendungsbereiche und legen damit schon etwas vor, was durchaus Lehrbuchcharakter hat. Insoweit handelt es sich um Lehrbuch und Kommentar in einem Werk. Von dem Werk profitieren alle diejenigen, die sich mit Mediation befassen – auch Anwälte, die Parteien in der Mediation begleiten, denn das Werk hat einen umfangreichen Abschnitt zu den anwaltlichen Pflichten im Mediationsverfahren. Das Werk ist insgesamt ein unverzichtbarer Begleiter für alle, die im Bereich Mediation arbeiten wollen.

*Markus Hartung,
Rechtsanwalt*

Heermann/Schlingloff (Hrsg.)

Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht

2. Auflage 2014
Verlag C.H. Beck, 2 Bände, 4655 Seiten
599,- Euro, ISBN 978-3-406-64480-1

An der „Paragrafen-Rechtsprechung-Korrelation“ kann man die Bedeutung eines Kommentars erkennen: Verursacht eine Gesetzesmaterie mit wenig Paragrafen überproportional viel Rechtsprechung, dann kommt dem juristischen Werkzeug „Kommentar“ eine große Bedeutung zu. Auf dem Gebiet des UWG wird um „nur“ 21 Paragrafen viel Recht gesprochen und auch viel diskutiert. Mit knapp 5000 Seiten trägt die zweite Auflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht diesem Umstand angemessen Rechnung und unterstreicht damit auch seine Bedeutung für dieses Rechtsgebiet. Das Werk bleibt seinem Konzept treu und setzt in Band 1 einen europarechtlichen Schwerpunkt. Die UGP-Richtlinie, die Ende 2008 endgültig in deutsches Recht transformiert wurde, wird hier separat artikelweise erläutert. Auch wenn bei der späteren Beschäftigung mit den Normen des UWG auf diese Kommen-



terierung Bezug genommen wird, so behandeln die Autoren auch bei den konkreten UWG-Normen intensiv europarechtliche Fragen. Gleichwohl tut diese Strukturierung der praktischen Nutzung

des Kommentars ausgesprochen gut, erweitert sie so doch die Perspektive, aus dem die Auswirkungen der EU-Gesetzgebung auf die UWG-Materie betrachtet wird.

Neben Bewährtem wartet die Neuaufgabe des „MüKo“ auch mit Neuem auf: Ein neuer Abschnitt zum Vorabentscheidungsverfahren durch den EuGH. Insbesondere den Praktiker wird das freuen, steigt doch die Zahl der Vorlagen an den EuGH in letzter Zeit immer mehr an. Die Bündelung dieser Thematik in einem eigenen Abschnitt erleichtert die Vorbereitung entsprechender Verfahren ungemein. Nachdem der Band 1 nun die grundsätzlichen, internationalen und unionsrechtlichen Komplexe des Lauterkeitsrechts beleuchtet und kommentiert hat, fährt er mit der Kommentierung des UWG (§§ 1-4) fort. Als vervollständigende Ergänzung ist hier die Kommentierung der sogenannten Blacklist (Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG) lobend zu erwähnen. Band 2 bleibt die Beschäftigung mit den §§ 5 bis 20 UWG, einschließlich des neu eingeführten § 5a UWG (Irreführung durch Unterlassen), der die in § 5 UWG enthaltenen Fallgruppen der irreführenden geschäftlichen Handlungen ergänzt, vorbehalten.

Der Stand der berücksichtigten Rechtsprechung und Gesetzgebung wird mit Sommer 2013 angegeben, wobei im Korrekturprozess anscheinend auch noch später ergangene Entscheidungen eingearbeitet wurden. In jedem Fall berücksichtigt wurde das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1.10.2013.

Auch wenn es auf dem Gebiet der Großkommentare zum UWG einiges an Konkurrenz für den „MüKo“ gibt, so ist der Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht doch die ideale Alternative für all jene, die ein wissenschaftliches Werk mit vertiefter Betrachtung und gleichzeitig ein praktikables Werkzeug für den Rechtsalltag suchen.

Ass. jur. Jérôme Wendel

Termine

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
01.11.	Auswirkungen des Mietrechtsänderungsgesetzes 2013	Dr. Werner Hinz	DAI www.anwaltsinstitut.de
03. - 04.11.	Personalvertretungsrecht	Johann Weber	DAI www.anwaltsinstitut.de
03.11.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann u.a.	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
03.11.	GNotKG Aktuell - Das Notarkostenrecht auch zur Prüfungsvorbereitung	Sylvia Granata	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
04. - 05.11.	English Common Law: Concepts and Terminology of Civil Liability and Civil Litigation, and the Terminology of Company Law	David Hutchins	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04.11.	Aktuelle Rechtsprechung des Kammerergerichts zum Verkehrsstraf- und Owi-Recht	Urban Sandherr	Berliner Anwaltsverein e.V. www.berliner-anwaltsverein.de
04.11.	Die Abwehr von Störungen durch die Wohnungseigentümergeinschaft und einzelne Eigentümer im Innen- und Außenverhältnis	Ulrich Rigo	Berliner Anwaltsverein e.V. www.berliner-anwaltsverein.de
04.11.	Kanzlei E-Workflow Seminar: Der ERV kommt - Schon jetzt auf eine elektronische Arbeitsweise umstellen		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro.de
04.11.	Viele Hürden, wenig Haftung: Wie können Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen ihre Rechte in Deutschland einklagen?	Wolfgang Kaleck u.a.	European Center for Constitutional and Human Rights ecchr.eu
05.11.	Gebühren in Strafsachen und Bußgeldsachen	Gesine Reisert	DAI www.anwaltsinstitut.de
05.11.	Konfliktlösungsmechanismen im Betriebsverfassungsrecht	Volker Rache	Berliner Anwaltsverein e.V. www.berliner-anwaltsverein.de
05.11.	ZV Seminar	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
05., 12. und 19.11.	Englisch Kurs für Anfänger - Grundlagenkurs für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	Gerald Brennan	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
06./07.11.	Internationale Berliner Anwaltstage in Berlin		Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
06.11.	Der Anwalt als Chef - gezielte Mitarbeiterführung als Erfolgsfaktor für Ihre Kanzlei	Veronika Elliger	DAI www.anwaltsinstitut.de
06.11.	Grund und Reichweite des Analogieverbots im Steuerrecht	Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen	Verein zur Förderung des Bilanz- und Steuerrechts e. V. www.vereinfoerderungbilanzundsteuerrecht.de
06.11.	Herbstempfang des Berliner Anwaltsvereins		Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
07./08.11.	Aktuelles zum Wohnungseigentumsrecht	Wolfgang Dötsch	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
07./08.11.	Die Fassung von Unterlassungsanträgen und die Bestimmung des Streitgegenstands im Gewerblichen Rechtsschutz	Joachim von Hellfeld	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
07./08.11.	3. Berliner Gefangenentage: Knast ist Knast? Vollzugsgrundsätze – mehr als eine Absichtserklärung!		RAV und Vereinigung Berliner Strafverteidiger, AK Strafvollzug
07./08.11.	Notariat - Speziell - Aufbau-seminar zum neuen Notarkostenrecht (Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG)	Werner Tiedtke	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
07.11.	Filesharing, Streaming und File-Hosting	Dr. Martin Kessen	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

Termine

07.11.	Gestaltung von Internetshops - unwirksame Klauseln schnell erkennen - Fallbeispiele mit Musterformulierungen	Hans-Michael Prange	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.11.	Tipps und Taktik im Vollstreckungsrecht	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
07.11.	Traditionelles Berliner Anwaltsessen		Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
08.11.	1. Der Straftatbestand der sexuellen Nötigung im besonders schweren Fall im europarechtlichen Kontext. 2. Nebenklagevertretung in der Hauptverhandlung mit Blick auf eine mögliche Revision	Martina Lörsch Dr. Frank K. Peter	Nebenklage e.V., Vereinigung von Rechtsanwältinnen zur Wahrung von Opferinteressen im Strafverfahren www.nebenklage.org
08.11.	Die Erbschaftsteuer im erbrechtlichen Mandat	Dr. Klaus Walpert	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
08.11.	Unterhalts- und Zugewinnberechnungen effektiv gestalten - Excelberechnungen anhand der neuesten BGH-Rechtsprechung	Cornelia Herrmann, Werner Reinken	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
10. - 13.11.	Intensivkurs Wirtschaftsmediation	Michael Plassmann	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
10.11.	Ausbildung & Vorbereitung auf die Prüfung vor der RA-Kammer Berlin zur / zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten im Nov.2015		Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
11.11.	Die Rentenversicherung in der Praxis der Sozialgerichte	Hans-Peter Jung	Boorberg Fachakademie www.boorberg.de
11.11.	Erleichterungen in der grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckung in der EU ab Januar 2015	Dieter Schüll	Berliner Anwaltsverein e.V. www.berliner-anwaltsverein.de
11.11.	Kanzlei-Optimierung mit System: Balanced Scorecard für Anwaltskanzleien und Rechtsanwältinnen	Dr. Stefan Ricke Segundo Lería	balanceplanner.com www.balanceplanner.com
12.11.	Brauchen wir ein drittes Geschlecht? Reformbedarf im deutschen (Familien-)Recht nach Einführung des neuen § 22 Abs. 3 PStG	Dr. Tobias Helms	Juristische Gesellschaft zu Berlin e.V. www.juristische-gesellschaft.de
12.11.	Entlastung des Anwalts im arbeitsrechtlichen Mandat	Karin Scheungrab	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
12.11.	Immobilien- und Mobilienbewertung	Auktionshaus Dannenberg	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
12.11.	ordentliche Generalversammlung mit Neuwahlen		Juristische Gesellschaft zu Berlin e.V. www.juristische-gesellschaft.de
12.11.	Sachbearbeiterlehrgang RVG mit Zertifikat	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
13. - 15.11.	Einführungsseminar Familienrecht	Jochem Schausten Klaus Weil Karin Susanne Delerue	Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im DAV www.familienanwaelte-dav.de
13.11.	Schiedsklauseln unter besonderer Berücksichtigung der Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten	Dr. Philipp K. Wagner	AK GesR
13.11.	Zwangsvollstreckung effektiv gestalten	Sabine Jungbauer	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
14. - 15.11.	Arzthaftungsrecht – Update 2014	Prof. Dr. B.-R. Kern Prof. Dr. Martin Rehborn	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
14. - 15.11.	Expertengespräche Verwaltungsprozess	Prof. Dr. J. Berkemann Dr. Ulrich Maidowski Dr. Michael Winkelmüller	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
14. - 15.11.	Intensivseminar öffentliches Gesundheitsrecht	Prof. Dr. Thomas Clemens, Prof. Dr. Michael Quaas	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
14.11.	Angriffe des Insolvenzverwalters abwehren – Rechte erkennen und durchsetzen	Dr. Andreas Schmidt	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
14.11.	Anwaltliche Strategien im Bauprozess	Dr. A. Zahn	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de

Termine

14.11.	Die Auslegung von Eheverträgen und anderen familienrechtlichen Vereinbarungen	Dr. Alexander Schwonberg	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
14.11.	Rechtliche Probleme bei Kettenverträgen - Bauherr - Generalunternehmer - Nachunternehmer	Prof. Dr. Marc Oliver Hilgers	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
14.11.	Risiko Sozialrecht – neue Entwicklungen in der Zoll- und Betriebsprüfung	Dr. Herbert Olgemöller Stephan Rittweger	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
14.11.	Schnittstellen im Steuer- und Sozialrecht unter Berücksichtigung der Altersvorsorge	Prof. Dr. T. Schmallowsky	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
14.11.	Sicherung des Lebensunterhaltes	Sven Hasse	RAV e.V. www.rav.de
14.11.	Steuerstrafrecht	M. Hess	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
14.11.	Zeit / Selbstmanagement -Führungskräfte und Mitarbeiter, die im Tagesgeschäft mehr Zeit und weniger Stress benötigen kommen auf Ihre Kosten	Dirk Käser M.A.	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
15.11.	Aktuelle Entwicklung im Opferschutz - Adhäsionsverfahren effektiv nutzen	Jens Schiminowski	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
15.11.	Bauverträge sicher gestalten	A Leidig	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
15.11.	Beratung bei der Steuerfahndung	M. Hess	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
15.11.	Erbrecht - Speziell -Einführung zum EU-Recht (IPR und internationale Zuständigkeit, Nationales Recht, EU-Regelungen)	Prof. Dr. Jutta Müller-Lukoschek	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
15.11.	Kinderschutz und Kinderschutzfehler	Johannes Hildebrandt	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
15.11.	Verhandeln mit dem Schadenregulierer des Versicherers	Rainer-Karl Bock-Wehr	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
19.11.	Ausgewählte Probleme der Maklerprovision Das neue Zweckentfremdungsverbot-Gesetz und seine Auswirkungen auf das WEG Rechtsprechungsübersicht	Mathias Münch Lukas Wenderoth Klaus-Dieter Frost	Berliner Arbeitsgemeinschaft für das Wohnungseigentumsrecht www.mietrechtspraktiker.de
19.11.	Der perfekte Pfändungs- u. Überweisungsbeschluss... und was kommt dann?	Johannes Kreuztkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
19.11.	Internal Investigations in Unternehmen – praktische Aspekte aus straf- und arbeitsrechtlicher Sicht	Thomas Röth Uwe Freyschmidt	Berliner Anwaltsverein e.V. www.berliner-anwaltsverein.de
19.11.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Gewerbemietrecht	Rainer Bulling	Berliner Anwaltsverein e.V. www.berliner-anwaltsverein.de
19.11.	Update Notarrevison 2014 -Ein zusammenfassender Überblick zum Thema Revision	Sabine Bünning	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
20. - 22.11.	Das mittelständische Unternehmen	Prof. Dr. Alfred Bergmann u.a.	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
20.11.	Handelsrecht speziell für Auszubildene -Gründungs-urkunden und Ihre Abwicklung -verschiedene Registeranmeldungen	Lydia Wank	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
20.11.	Neue Entwicklungen im Handelsvertreterrecht	Dr. Werner Meyer	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
21.- 22.11.	Das Notariat in der Praxis - Eine Einführung - Urkunden und Ihre Abwicklung	Sylvia Granata	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
21.11.	Bußgeldverfahren im Verkehrsrecht	Hans-Jürgen Gebhardt	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
21.11.	Gebühren und Gebührenfestsetzung im Sozialrecht	Marcus Diel, Bernd Meisterernst	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
22.11.	Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklung im Maklerrecht	Dr. Detlev Fischer	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
22.11.	Arbeitsrechtsprechung von A bis Z; Update Befristungsrechtsprechung	Michael Schubert	RAV e.V. www.rav.de
25.11.	Arbeitskreis IT-Recht		Berliner Anwaltsverein

Inserate

Dr. Yersin · v. Albert-Muhr · Lofing

Anwälte in Kooperation · Notar a. D.

Kanzlei mit Tradition in Wilmersdorf sucht weitere/n Mitstreiter/in für die Bürogemeinschaft. Wir bieten einen Raum mit ca. 25 m² - Warmmiete einschließlich für anteilige Gemeinschaftsflächen (Besprechungsraum, Warteraum, WC u. a.) z.Z. 617,30 EUR inkl. Umsatzsteuer – oder mit ca. 28 m². Außerdem steht die Kanzleistruktur bei anteiliger Kostenübernahme zur Verfügung.

Zurzeit noch kann – wer kann – auch in die Notariatskanzlei einsteigen. Schauen Sie auf unsere Homepage: www.yersin-anwaltskooperation.de mit Bildern unter „Aktuelles“.

Rufen Sie uns unter 030/213 70 54 an.

Notar a.D., z.Zt. noch Notariatsverwalter, sucht Notar-Nachfolger.

Büroräume in günstiger Lage zwischen Kurfürstendamm und Savignyplatz sowie hervorragende Reno-Fachangestellte können übernommen werden, ist aber keine Bedingung.

Kontakt unter office@ulrichdeus.de

Büroräume in attraktiver City-West Lage:

In unserer jungen, modernen Kanzlei im repräsentativen Berliner Altbau bieten wir einen Büroraum (ca. 25 m²) zur Anmietung in Bürogemeinschaft. Konferenzraum, Empfang, Technik etc. b. B. gerne zur Mitbenutzung.

www.behnke-hochgrebe.de Telefon (030) 34663099-0

RA Handels- und Gesellschaftsrecht / Internationales Wirtschaftsrecht

Rechtsanwalt, 20 Jahre Berufserfahrung mit Schwerpunkt im Gesellschaftsrecht, sucht die Möglichkeit zur Mandatsbearbeitung – insbesondere gerichtlicher und anderer rechtsförmlicher Verfahren – in den Bereichen Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Internationales Wirtschaftsrecht.

Hintergrund ist der Nachweis der praktischen Erfahrung als Voraussetzung für den Fachanwaltstitel auf den Gebieten des § 14i und 14n FAO, da ich gegenwärtig überwiegend beratend und wenig forensisch tätig bin.

Eine sorgfältige und fachlich einwandfreie Mandatsbearbeitung wird zugesichert. Mandantenschutz und Kollegialität sind selbstverständlich. Wirtschaftliche Interessen stehen nicht im Vordergrund.

Bei Interesse freue ich mich auf Ihre Nachricht an

fachanwalt.berlin@gmail.com

Junge Kanzlei – Nähe Adenauerplatz –

bietet großzügigen Büroraum zur Untermiete.

Die Kanzlei besteht seit Mai 2011 und betreut im Schwerpunkt mittelständische Unternehmen und Familienbetriebe.

Bürogemeinschaft erwünscht und spätere Partnerschaft möglich.

RA Raabe

Tel.: 030 – 95 62 58 61

Bürogemeinschaft/Freie Mitarbeit

Selbstständig am Gendarmenmarkt zu günstigen Konditionen? Junge/r Kollege/Kollegin für repräsentativen Büroraum in Mitte gesucht, gerne Berufsanfänger für eine Bürogemeinschaft nebst (zunächst noch im geringen Umfang) freier Mitarbeit. Unser Kanzlei-Schwerpunkt liegt im Schadensrecht/Verkehrsrecht. Es sind 1 oder 2 eingerichtete Räume untervermietbar, inklusive Telefon nebst Mitbenutzung von Besprechungsraum, Sekretariat sowie Küche.

Email bitte an rechtsanwaltsbuero@t-online.de

BUSE HEBERER FROMM

Wir sind eine überörtliche Kanzlei mit über 100 Anwälten an den Standorten Berlin, Düsseldorf, Essen, Hamburg, Frankfurt a.M. und München. Wir beraten Unternehmen und Unternehmer auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts. International sind wir an acht weiteren Standorten - Brüssel, London, Mailand, New York, Palma de Mallorca, Paris, Sydney und Zürich - vertreten.

Unser Ziel ist es, umfangreiche Expertise und wirtschaftlichen Erfolg mit einem Höchstmaß an Individualität und Selbständigkeit des Einzelnen zu verbinden.

An unserem Standort Berlin bieten wir

Anwaltspersönlichkeiten

spezialisiert in den Bereichen des **Gesellschaftsrechts** oder **des Immobilienrechts**, gern auch verbunden mit einem **Notariat**, die Gelegenheit, sich unserer Kanzlei anzuschließen.

Wir erwarten von Ihnen hohe juristische Qualifikation, mehrjährige Berufserfahrung und einen eigenen Mandantenstamm.

Aussagefähige Zuschriften, die wir selbstverständlich absolut vertraulich behandeln, erbitten wir an **Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, Herrn Rechtsanwalt Nezhil Ülkekul**, unter der E-Mail schulz@buse.de.

www.buse.de

Berlin · Düsseldorf · Essen · Frankfurt am Main · Hamburg · München

www.buseinternational.com

Brüssel · London · Mailand · New York · Palma de Mallorca · Paris · Sydney · Zürich

Schöner Kanzleiraum in repräsentativer Kanzlei

in 10785 Berlin zur Mitnutzung ab 01.01.2015. Zu vergeben ist in einer 200 qm Kanzlei ein 24 qm großes Zimmer mit gemeinsamer Nutzung eines großen Besprechungsraums und 2 weiterer Räume. Je nach Umfang der Nutzung (Telefon/Fax usw.) beträgt das monatliche Entgelt ab 600,00 € netto.

Kontakt: RA Dr. Frank Lansnicker, Telefon: 030-2308190 oder E-Mail: lansnicker@advo-l-s.de.

Zusammenarbeit/Bürogemeinschaft

Wir sind eine auf das private Immobilienrecht spezialisierte Kanzlei mit 7 Berufsträgern in Berlin-Mitte und suchen eine/n beruflerfahrene/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit eigenem Mandantenstamm zunächst zur Zusammenarbeit im Rahmen einer Bürogemeinschaft. Eine Spezialisierung auf das öffentliche Baurecht/Vergaberecht wäre wünschenswert. Nähere Informationen zu unserer Kanzlei unter www.rasmp.de.

Anfragen bitte an: wenzelowski@rasmp.de.

Sie wollen Abwechslung, spannende Projekte und ein fortschrittliches Arbeitsumfeld?

Bewerben Sie sich jetzt...!

Wir setzen auf eine persönliche, kundenorientierte und fachlich fundierte Beratung. Wir bieten eine auf langjährige Zusammenarbeit ausgelegte, unbefristete Vollzeitbeschäftigung mit guten Perspektiven. Als anerkannte Experten für gewerbliche Planungs- und Immobilienrisiken sowie Marktführer in der Architektenhaftpflicht suchen wir für unsere **Hauptverwaltung** in zentraler Lage von

Berlin Mitte

zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

• Juristin/Jurist

AIC ist ein international tätiger, unabhängiger Versicherungsmakler der Immobilienwirtschaft sowie für Verbände und Freiberufler mit Fokussierung auf große bis sehr große Planungs- und Immobilienrisiken.

Unter www.aic-international.de finden Sie unsere ausführliche Stellenbeschreibung.

Unsere Kunden planen und bauen - AIC sichert



INTERNATIONALE VERSICHERUNGS-
UND RÜCKVERSICHERUNGSMAKLER

Nachmieter für exklusive Kanzlei nähe KaDeWe gesucht

WO? – 10777 Berlin Fuggerstraße Ecke Welsersstraße
Größe? – 307 qm – teilbar, ideal für Bürogemeinschaft
Miete? – 12,00 EUR/qm

Nebenkosten? – 555,00 EUR/Monat

Objektbeschreibung

Das Eckhaus Fuggerstraße 35/Welsersstraße 25 wurde 1910 errichtet und befindet sich in bester Schöneberger Lage. Es verfügt über 12 Wohn- und 10 Gewerbeeinheiten. Die angebotenen Büroräume befinden sich im 2. OG der Fuggerstraße 35 (Zuordnung im Grundriss: "FU.2.L" sowie "FU.2.R"). Ideal für Bürogemeinschaften.

Lage

Das Gebäude befindet sich in einem der attraktivsten Innenstadtteile Berlins mitten im historischen Zentrum Berlins. Der Kurfürstendamm, Berlins bekannteste Einkaufs- und Flanierstraße, ist in wenigen Minuten fußläufig erreichbar. Das berühmte Kaufhaus des Westens befindet sich nur 300 m entfernt. Das Gebäude ist ausgesprochen gut an die regionalen und überregionalen öffentlichen Verkehrsmittel angebunden. Über die Stadtautobahn benötigt man weder zum Flughafen Tegel noch zum zukünftigen Flughafen Berlin-Brandenburg International länger als 30 min.

Näheres unter

www.immobilienscout24.de Scout ID: 73878862

Tel: 030/2355170 oder 0170/3193255

Münchener Rechtsanwaltskanzlei mit kleinem Berliner Büro bietet jungem Anwalt oder Syndikus (m/w)

Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2014-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei mit modern eingerichteten Räumen in der Nähe des Savignyplatzes bietet ab sofort

3 moderne Büroräume mit ca. 90 qm

inklusive Nutzung von Besprechungsräumen und Büroinfrastruktur. **Wir suchen Rechtsanwaltskollegen/-innen mit Tätigkeitsschwerpunkt auf dem Gebiet des Immobilienrechts, gerne auch mit der Zulassung als Notar.** Eine weitergehende Zusammenarbeit ist nach Absprache möglich.

Spek & Kämpf

Rechtsanwälte Steuerberater
Uhlandstraße 7 - 8, 10623 Berlin,

Ansprechpartner:

Steuerberater und Rechtsanwalt Uwe Kämpf
Sekretariat Kämpf: Tel. 885995 - 36
E-Mail: s.wolff@beratung-sk.de



Script Art – wir entlasten Ihre Anwaltskanzlei!

Engagiert und termingerecht bieten wir Ihnen unseren freundlichen Telefon- sowie unseren digitalen Schreibservice an, so dass Sie mehr Freiraum für Ihr Kerngeschäft haben.
Telefon: 030 437 46 60 • Mail: kontakt@scriptart.de

Rechtsanwaltskanzlei in Berlin-Köpenick sucht kurzfristig im Anstellungsverhältnis

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt Arbeits- und Sozialrecht.

Die Fachanwaltszulassung ist nicht Voraussetzung, sollte aber angestrebt werden.

Bewerbungen bitte an
Rechtsanwalt Matthias Tüxen,
RAe Tüxen, Schaefer, Oberspreestr. 182, 12557 Berlin,
Telefon 030 53699444, kontakt@tuxen-rae.de

Kanzlei am Lietzensee sucht Kollegin/-en zur Bürogemeinschaft

Arbeitsrechtliche Kanzlei am Lietzensee, ca. 170 qm., sehr schöne, repräsentative, komplett renovierte Altbauräume, bietet für RA / StB., in Untermiete oder Bürogemeinschaft entweder einen Büroraum mit ca. 20 qm oder einen mit ca. 32 qm sowie zur Mitbenutzung Nebenräume (große Küche, Sekretariat). Ein Arbeitsplatz im Sekretariat ist frei, auch Mitarbeit vorhandener ReNo u. Azubi möglich.

Eigener Mandantenstamm erforderlich.

RA Prof. Dr. Wolter info@rawolter-berlin.de

Rechtsanwältin sucht ab sofort Kollegen

oder Kollegin, gern auch Steuerberater/-in, um die bereits bestehende Kanzlei gemeinsam weiterzuentwickeln.

Ich biete schöne helle Räume mit Stuck (Altbau, 20 qm und 15 qm) zur Untermiete in guter Lage (Grünstraße, Altstadt Berlin-Köpenick) mit günstiger Kostenstruktur. Mitbenutzung von Küche und Besprechungsraum. Sekretariatsarbeitsplatz n. V.. Gegenseitige Vertretung erwünscht.

Telefon: 030/65 49 77 78 E-Mail: kanzlei@ra-spiess.de

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Erfahrener Unternehmensjurist, Rechtsanwalt, Dr. jur.,

hat Interesse an freier Mitarbeit, ggf. projektbezogen, in den Bereichen M&A, Vertriebsverträge, Kartellrecht, Compliance, Restrukturierungen, Mitbestimmung auf der Unternehmensebene und BetrVG (einschließl. Einigungsstellen). Gerne im internationalen Kontext - verhandlungssichere Englischkenntnisse.

Kontakt über RA.Unternehmensjurist@gmx.de

Bestens eingeführte Zivilrechtskanzlei in Kudamm-Nähe **sucht RA/RAin** mit eigenem Mandantenstamm zur längerfristigen Zusammenarbeit.

Tel.: 0175-2067871

Notariatsmitarbeiter gesucht

Bürovorsteher/in, Notarfachwirt/in sowie Mitarbeiter mit Erfahrung im Notariat gesucht von angehendem Anwaltsnotar, der mit Ihnen sein Team aufbauen will. Es besteht eine Bürogemeinschaft mit weiteren Anwaltsnotaren. Einstieg ab 01.01.2015 oder später. Bei Interesse freue ich mich auf Ihre Kontaktaufnahme, die selbstverständlich vertraulich behandelt wird.

notariatsmitarbeiter@gmail.com

Anwaltliche Bürogemeinschaft (Wirtschafts- und Immobilienrecht) bietet RA/RAin

am Kudamm 1-2 Zimmer

zur Untermiete (Mitnutzung Konferenz-, Warte- und Sekretariatszimmer) in repräsentativem Büro in Bestlage am Kurfürstendamm Höhe Wieland-/Schlüterstr. ab spätestens 01.02.2015.

Kontakt: dr.stein@berlin.de

Kanzlei in Potsdam

sucht Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

im Bereich Insolvenz- und Sanierungsberatung

biehl@biehl.de · www.biehl.de · Telefon 0331 200 565 70

Repräsentativer Kanzleiraum in Berlin-Mitte (Friedrichstraße)

nebst Mitnutzung Konferenz- und Gemeinschaftsräume in wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Bürogemeinschaft unterzuvermieten. Mitnutzung des bestehenden Sekretariats oder Anmietung eines separaten Sekretariatsarbeitsplatzes nach Absprache möglich.

Tel.: 01717590099

E-Mail: arbeitsrecht-berlin@web.de

Kanzlei sucht eine oder mehrere gebr. RA-Micro Lizenzen.

Tel: 030/20456235

Zivilrechtskanzlei am Kudamm sucht für ihren demnächst aus Altersgründen ausscheidenden **Partner/Anwaltsnotar engagierte(n) Nachfolger(in)**.

Tel.: 0175-2067871

Charlottenburg / Leibnizstraße

**Biete einem Kollegen/einer Kollegin
1. OG, helle Räume, Parkettboden**

1 Büroraum ca. 24 m² (und Besprechungszimmer ca. 14 m² und Sekretariatsraum ca. 24 m² und Küche ca. 12 m² zur Mitbenutzung) für 650,- EUR inklusive Nebenkosten

Tel.: 31 99 74 55 (RA Schmitt)

Repräsentative Praxisräume mit Einrichtung

Infolge Ablebens meines Sozius steht das repräsentative, für Zweierpraxis geeignete Büro (256 m² plus Keller) Miete 5.272,61 € (plus Mehrwertsteuer) voll eingerichtet zur Nachfolge zur Verfügung. Der Übernehmer erhält die komplette anspruchsvolle Einrichtung mit Büroausstattung für 1,00 € übertragen.

Dr. Volker von Stocki, 10707 Berlin, Kurfürstendamm 48
Telefon 030/883 60 51, E-Mail info@jobsto.de

Rechtsanwaltskanzlei mit zwei Anwälten in zentraler Lage (Nähe S+U-Bhf. Friedrichstraße) in modernen Räumen bietet ab sofort

1 Büroraum mit ca. 16 m²

einschließlich anteiliger Nutzung von Besprechungs- und Nebenräumen zur Untervermietung. Wir suchen eine/n sympathische/n Rechtsanwalts- und/oder Steuerberaterkollegen/in. Spätere vertiefte Zusammenarbeit wird nicht ausgeschlossen. Die Mitbenutzung der Infrastruktur ist nach Absprache möglich.

Leonhard & Thierfelder Rechtsanwälte | Partnerschaft,
leonhard@LTW-recht.de · Telefon (030) 2408 3895

Kleiner Büroraum in Moabit

wird zum 01. Januar 2014 frei (WM 350,00 €). Geeignet für junge (sozial engagierte) Kollegin/Kollegen. Übernahme mittelfristig möglich.

Telefon (030) 396 89 06

Notariat bietet Räume und Kooperation

Bürogemeinschaft von ausschließlich im Notariat tätigen Anwaltsnotaren bietet Anwaltskollegen (m/w) repräsentative Räume (1 Anwaltszimmer, 1-2 Mitarbeiterzimmer, Mitnutzung Besprechungs- und Gemeinschaftsräume) in ausgezeichnete Lage im Westen Berlins.

Wir wünschen uns eine kollegiale Kooperation, insbesondere wenn Sie als Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht, Bau- und Architektenrecht oder Handels- und Gesellschaftsrecht tätig sind. Ein eigener Mandantenstamm sollte jedoch vorhanden sein.

topasta2014@gmail.com

Kanzleiabgabe

Gut eingeführte Einzelkanzlei in Fürstenwalde zu günstigen Konditionen sofort oder später abzugeben. Übernahme der Mieträume und Einarbeitung möglich.

Kontakt unter: 015 1 521 163 10

Büroraum in City-West-Lage sofort frei

Bürogemeinschaft von 6 Rechtsanwälten (davon 1 Notar) bietet hellen freundlichen Büroraum zur sofortigen Anmietung an (450,- € mtl. incl. Strom und Büroreinigung), Zusatzanmietung von 1 oder 2 Arbeitsplätzen in einem zentralen Büroarbeitsraum möglich, es stehen Wartebereich, Herren- und Damentioilette, 1 Sozialraum mit kompletter Küchenausstattung zur gemeinsamen Verfügung.

Das Büro liegt in einem Altbau, 2. Stock Vorderhaus, zwischen S-Bahnhof Savignyplatz und U-Bahnhof Uhlandstraße (Kurfürstendamm), Parkhaus direkt gegenüber.

Bei Interesse E-mail an office@ulrichdeus.de

Gehen Sie mit uns neue Wege: kompetent und kreativ.

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

für Immobilienrecht und mit konkretem Interesse an einer Notarstätigkeit gesucht.

Als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt mit mehreren Jahren Berufserfahrung und einer Spezialisierung auf Immobilienrecht sind Sie bei FUHRMANN WALLENFELS Berlin genau richtig. Wenn Sie für unsere Mandanten intelligente und kreative Wege gehen und charakterlich zu uns passen, freuen wir uns darauf, Sie bald bei uns im Team willkommen zu heißen.

Wir sind eine Kanzlei mit 10 Anwälten – davon 3 Notare – direkt am Kurfürstendamm. Von hier aus sowie in unseren Partnerbüros in Frankfurt a.M. und Wiesbaden vertreten wir unsere nationalen und internationalen Mandanten aus Wirtschaft, Forschung, Versicherungsunternehmen sowie Privatpersonen.

Wenn Sie sich bei uns bewerben, verstehen Sie Ihr Handwerk als Rechtsanwalt und können dies belegen. Überzeugen Sie uns mit Ihren Unterlagen, Ihrer Persönlichkeit und Ihrem freundlichen Auftritt.

Berlin · Frankfurt a.M. · Wiesbaden

FUHRMANN WALLENFELS Berlin

Rechtsanwälte und Notare

FUHRMANN WALLENFELS Berlin
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
Kurfürstendamm 224, 10719 Berlin
www.fuhrmann-wallenfels.de

Ansprechpartner:
Rechtsanwalt Ralf Schulz
berlin@fuhrmann-wallenfels.de

NEU Erster Kanzleiservice für Rechtsanwälte NEU

In einem hochrepräsentativen denkmalgeschütztem Haus am oberen Kurfürstendamm mit Blick auf Gedächtniskirche wird im November der erste Büroservice für Rechtsanwälte installiert. Hier können sich Kollegen niederlassen, die noch über keinen eigenen Kanzleibetrieb verfügen oder die sich selbständig machen wollen ohne die hohen Kosten für die Einrichtung einer eigenen Kanzlei zu haben.

Die Angebotspalette geht von einem eigenen Raum mit Nutzung der Büroinfrastruktur einschl. Konferenzraum und der teilweisen Mitarbeit einer Reno-Fachangestellten bis zur alleinigen Nutzung des Konferenzraumes mit Telefon- und Postdienst. Auch interessant für auswärtige RA und Kollegen, die nur zeitweise einen repräsentativen Platz für Besprechungen suchen.

Die Mietanteile liegen monatlich zw. 120,- und 900,- €.

Das konkrete Angebot erfragen Sie bitte unter TEL 030/88572330 oder FAX 0308925077.

Terminsvertretungen



neugebauer | vieth | wutzmer

PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

Kanzleisitz neben dem VG und ArbG in Frankfurt (O).
Terminsvertretungen vor allen Gerichten in Frankfurt (O).

LOGENSTRASSE 13 A | 15230 FRANKFURT (ODER) | TEL (0335) 52 29 32
FAX (0335) 52 37 88 | INFO@KANZLEI-NVW.DE | WWW.KANZLEI-NVW.DE

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Anzeigenaufgabe

bitte per E-Mail an: cb-verlag@t-online.de

Bitte immer eine Absenderanschrift angeben

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an folgenden Kanzleistandorten
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier.

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de



TRADITIONELLES BERLINER ANWALTSESSEN

Freitag, 7. November 2014

19.00 Uhr

Hotel Palace

Dinner Speech:

Dr. h.c. Renate Jaeger

Richterin des Bundesverfassungsgerichts a. D.

Richterin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte a. D.

Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Smoking/Abendkleid erbeten.

HERBSTEMPfang DES BERLINER ANWALTSVEREINS

Donnerstag, 6. November 2014

19.30 – 22.00 Uhr

Nordbahnhof Two Buddhas



Berliner **Anwalts**verein e.V.

per Fax: 030 251 32 63

Ich nehme am Berliner Anwaltsessen am 7. November 2014 teil.
Die Kosten von **120 Euro** (Drei-Gang-Menue, inkl. Getränke)
überweise ich auf das u.g. Konto des Berliner Anwaltsvereins.
Bitte platzieren Sie mich nach Möglichkeit an einem Tisch mit/
neben Frau Rechtsanwältin/Herrn Rechtsanwalt

ja

nein

Ich nehme mit ____ Begleitpersonen am Herbstempfang des Berliner
Anwaltsvereins am 6. November 2014 teil. Den Kostenbeitrag in Höhe
von **30 Euro p.P.** überweise ich auf das u.g. Konto des Berliner Anwaltsvereins.

ja

nein

Kontoverbindung:

Berliner Anwaltsverein e.V., Postbank Berlin, IBAN: DE70 1001 0010 0061 5261 01,
BIC: PBNKDEFF, Betreff: „Anwaltstage Vorname/Nachname“

Vor- und Zuname